

Des Keyfers Justiniani von Vnderricht im Rechten / Das Vierdt Buch.

Von Verpflichtungen / welche auß Malefiz vnd vbelthaten erwachsen.

De Obligationibus quæ ex delicto nascuntur.

Titulus I.

Summa.

Der Keyser Justinian greiffet nun hie an den drittē vnderscheid vñ specie-
ciem der verpflichtungen / nemlich / so auß vbelthat herkommen / da-
mit er seiner fargenommenen ordnung folge vnd nachsetze / Weil aber
diser Tractat vñnd handlung zu den verpflichtungen gehöret / so were wol
von vnnötten gewesen / hie ein new buch anzufahen / oder das an einander
hangende zu vnderbrechen / Dann in etlichen alten geschribenen Büchern
diser Institution vnd Rechtsanleytung / so zur zeit des Keyfers Lotarij des
zweyte auß Sachsen geborn / geschriben gewesen / befunden / dz sich das dritt
Buch diser Institution vom Titel / von den verpflichtungen an / bis auff
den Titel / von den Klagen verstreckt / vnd der Titel / Welcher massen die ver-
pflichtung hingenommen wirt / der letzte Titel des dritten Buchs / vñnd der
nächst vor dem Titel von Klage vorher gehe / Vnd dis sezum bericht gesagt
der theylung vñ ordnung der Titel. Ferner so legt der Keyser Justinian vns
hie in gemein vnd einfaltiglich für die verpflichtungen / so auß besondern
einzelvbelthaten kommen / vnd handelt in etlichen nachgehenden Titeln
von der selben Burgerlichen recht fertigung. Wir sollen aber hie eins vor al-
le mercken / daß auß einer jeden vbelthat ein zwifache recht fertigung er-
wachs. Ein Burgerlich / in welcher die klage auß das güte gericht wirt. Die
ander peinlich / in welcher gesucht wirt / wie die vbelthat vnd laster gerochen
vnd gestrafft werde / Vnd keine wirt durch die ander auffgehoben oder ab-
geschafft / Aber es mögen sie beide zugleich nicht fürbracht werden / Wie dar-
von an seinem ort weiter gemeldet werden sol. Vnd handelt der Keyser nun
hie in diesem Titel von der verpflichtung des diebstals / da nemlich der diebe
szu zwifaltiger oder vierfaltiger erstattung verpflichtet vñ schuldig ist / Dan
dauon redet hie der Keyser am meysten / gedenckt doch auch der forderung
vnd anspruch Conditionis vñnd Vendicationis, welche der eygenthumb
zerhat / seiner Habe vnd Güte / so ime heymlich entwendet ist / nachzuol-
gen vnd zuerlangen / Vnd ist darüber noch ein andere recht fertigung / in wel-
cher der Dieb außserhalb der ordnung am leib gestrafft wirt / aber die gehöret
nit zu Burgerlichen / sondern vil mehr zu peinlichen Klagen.

Deweil im vorgehenden Buch / von den ver-
pflichtungen / so auß ein Contract / vñnd welche
ein Contract gleich geachtet werden / außlegung
beschehen / So volgt nun / daß wir von den ver-
pflichtungen / so auß Malefiz vnd vbelthat / oder
den

III V X D Vnderweisung in Keyserlichen

den selben verglichen werden/besehen vnd handeln / Aber jene (wie wir an seinem ort gesagt haben) werden in viererley geschlecht getheylt / Dise aber seind einerley art / dann sie alle auf dem geschicht erwachsen / das ist / auf der vbelthat vnd Malefiz selbs / als auf diebstal / raube / schaden / verunrechtung / oder iniurien.

Der diebstal ist ein betruglicher angriffet was zugewinnen vnd zuerlangen / eintweder des Guts selbs / oder des selben brauch oder besizes / welches durch das natürlich Gesatz zuzulassen oder zugeschehen verbotten ist / vnd würt der diebstal / *Purtum.* zu Latein Furtum, à furuo, eintweder vom schwarzen genent / dieweil er heymlich vñ verdunckelt / auch offtmals des nachts geschicht / oder à fraude, uel à ferendo, vom betruge vñ hinnemen / oder von dem Griechischen wörtlin / welche die dieb auff ire spraach Phoras nennen.

Diebstal wirt verstendiger vnd klärer also beschriben vnd aufgelegt / nemlich daß diebstal ein angriff sei / eines andern frembden Guts oder Habe / wider den willen des eygenthumbs Herren / listigklich vmb gewinns willen / eintweder die Habe vnd Gut selbs / oder auch des selben gebrauch / oder besiz darmit vnd dardurch an sich zubringen.

Vnd seind die diebstal zweyerley art / offentlich / vnd nit offentlich / dieweil der diebstal / zu Latein Conceptum & oblatum, mehr ein stück oder forderung vñ ansprach / dem diebstal anhengig seind / dann besondere geschlecht vnd art der diebstal / wie hieunden erscheinen wirt / Ein offentlicher dieb / welchen die Griechen Autophoron nennen / ist nit allein der / welcher im diebstal selbs begriffen / sondern auch der / welcher an dem ort begriffen / da der diebstal geschehen ist / als welcher in einem haup einn diebstal begangen / vnd ehe er zur thür heraus / oder für die thür käme / würde er begriffen / oder welcher in einem Oliven garten Oliven / oder inn einem Weinberge Trauben stilt / aldieweil er in dem selben Oliven garten / oder Weinberge begriffen wirt.

Welcher mit dem diebstal / ehe vnd zuuor er dahin kompt / dahin er den diebstal zubringen vorhat / an eynichem ort begriffen wirt / der ist ein offentlicher dieb (zu Latein Fur manifestus genant) Vnd so er zu dem fürgenommenen ort jezund kompt / ob er auch lezlich mit der Habe vnd Gut nit ergriffen wirt er nit ein offentlicher dieb (zu Latein non manifestus) genant.

So ist auch vber das weiter ein offentlicher diebstal / so lange der dieb die Habe oder das Gut innhabend gesehen odder ergriffen wirt / solches geschehe eintweder offentlich / oder an einem besondern ort / eintweder von dem eygenthumbs Herren / oder von einem andern / ehe vnd zuuor er dahin komme / dahin

er gewölt/getragē het/ ob er wol mit dē diebstal ergriffen würt
de/so ist er nit ein offentlicher diebe / zu Latein Manifestus fur
genant/ Was nun kein offentlicher diebstal / zu Latein Nec ma
nifestum furtum, sei/wirt auß dem/ das wir gesagt haben / ver
ständē/ daß was nit offentlich ist/ das ist nemlich nit offentlich.

Bei den Alten seind mancherley geschlecht vnd art der diebstal gewesen/
darauß auch mancherley klagen kommen/welche mehrertheils dieser zeit nit
im brauch seind/Welcher aber wissentlich vnd williglich einen diebstal auff
nimpt/vnnd verhelet/der wirt schuldig des diebstals/ zu Latein Non mani
festi genant / das ist / der nit offentlich geschehen ist.

Es wirt der diebstal / zu Latein Conceptum furtum genant/ ^{Conceptum}
wann ein gestolen Habe oder Güt bei jemandts in gegenwer ^{furtum.}
tigkeit der Zeugen gesucht / vnd befunden würt/vnd ist ein be
sondere eigene forderung vnd klage gegen ihne gesetzt/ ob er
wol kein dieb were / welche genant wirt Concepti. So wirt
der diebstal/Oblatum furtum zu Latein genant/wann ein gesto
len Habe oder Güt von jemandts dir fürbracht/vnnd der selb
diebstal bei dir befunden wirt / sonderlich wo er dir der meyr
nung gegeben vnnd zügestelt were / daß er mehr bei dir dann
bei jm/welcher dir in geben het/ befunden würt/ Dañ dir/ bei
dem er befundē / gebürt ein eigene besondere forderung vñ kla
ge/ gegen vnd wider dene/ welcher dir den diebstal zübracht/
ob er wol der dieb nit were / welche klage genent wirt Oblati.
So ist auch ein klage vñ forderung Prohibiti furti, verbottenen
diebstals/ gegē den/ welcher diebstal in beisein etlicher zeugē zu
süchē fürhat/ aber jm verbottē würt/ Ober das/ so ist ein straff
durch des Pretors Gebott gesetzt / diebstals halben züklagen/
gegen den/ welcher ein gestolen Hab vnd Güt / das bei jme ge
sucht vnd befunden/nit herfür thet/ Aber dise obgemelten vier
klagē/ seind alle in abgange vnd vnbrauch kommen / Dañ nach
dem die ersuchung vñ erforderung des gestolen güts diser zeit
nach der Alten weise vnd gewonheyte nit beschicht / so ist auch
darauß erfolget / daß die bemelten klagen von dem gemeynen
brauch abgewichen seind/dieweil offenbar ist/ daß alle die jeni
gen/ welche wissentlich ein gestolen Habe vnnd Güt annemen
vnd verhelē/heimliches diebstals schuldig seind/ zu Latein Fur
ti nec manifesti genant/ Die straff offentlichen diebstals ist vier
feltig/ er geschehe von Leibeygenen/ oder freigebornen Perso
nen/vñ aber des nit offentlichen diebstals straffe ist zwifachte.

Vnnd geschicht ein diebstal nit alleyn / wann jemandts ein
frembd Habe vnd Güt/vnderstoffsens halben hinweg bringt/
vnd abhendig macht / sondern gemeynlich / so jemandts ein

Vnderweisung in Keyserlichen

fremdde Habe oder güt/ on willē des eygenthumbs Herrn an- greiff. Darum wo eintweder der Glaubiger das pfand/ oder der / hinder welchen etwas zu trewerhand geleyet/ des selben gebraucht/ oder der/ welcher ein Habe oder Güt zugebrauchen empfangen/ dasselb in einen andern brauch verwandelt / dann darzu es jme gegeben ist/ der begehet einen diebstal.

Ein jeder vngbürllicher angriff eines fremdden Guts/ so one wissen vnd willen des eygenthumbs Herrn geschicht/ verbindet den angreiffer zum diebstal/ Darumb welcher sich eines fremdden Guts mißbraucht/ der begehet einen diebstal.

Als / so jemandts Silber zugebrauchen empfienge/ inn gestalt / als ob er freunde zu gast haben wolt/ vnd trüge es mit jm anderstwohin/ Oder so einer ein Pferd etwohin zureiten entlehenet/ vnd rit es weiter / Welches die Alten von dem geschriben haben / welcher das Pferd mit jme in die feldschlacht genommen hat.

Vnd ist für güt angesehen / vnd für recht gehalten worden/ daß die so wol/ welche entleheneter Ding odder Habe anders gebrauchen/ als die / so sie zugebrauchen empfangen / als dann daran ein diebstal begehen/ wann sie verstehen vnd wissen/ dz sie solchs wider den willen des eygenthumbs Herrn thun/ vnd daß es der selb/ wo ers wüß/ nit zülaffen/ noch gestatten würde / Wann sie aber halten / daß ers zülaffen würde / sol es kein nachtheil oder verweise geachtet werden / Welcher vnder- scheydt zwar sehr fein vnd zumercken ist / dieweil on fürsatz zu stellen ein diebstal nit begangen wirt.

Wo auch jemandts meynet/ daß er ein entlehente Habe gegen vnd wider verwilligung des eygenthumbs Herrn angriff/ vnd aber der eygenthumbs Herr verwilligts vnd lief es gern geschehen / solchs wirt auch vor keinen diebstal geachtet/ Daher ist nun diese frage erwachsen / Wo Diez des Meüßknecht antregt/ daß er dem eygenthumbs Herren etliche Habe entwendet/ vnd jme dieselb zübrecht/ vnd der Leibeygen Knecht vermeldet solchs dem Meüß/ aber Meüß / dieweil er Diezen in der mißhandlung selbs ergreifen wil / leßts geschehen/ vnd gestat daß der Knecht etliche habe zu jme bringt / ob hie Diez des diebstals/ oder daß er den Knecht verfürht hat/ zuuer Klagen sei/ odder die beide: Vnd nach dem vns vber solchem zweifel züfal geschehen / vnd der alten weisen spaltung darü- ber ersehen haben / deren etliche weder Klage diebstals / noch verfürhten Knechts/ etliche des diebstals allein zülaffen / seind wir solcher listigkeyt begegnet/ vñ haben durch vnser sagung geordnet

geordnet vnd beuolen/ das nit allein die klage vnd forderung des diebstals/ sondern auch des vbel angeretzten vñ verfürten Knechts gegen ine gegeben werden/ vnd stat haben sol/ Dañ ob wol derselb Leibeigen Knecht durch den anreger nit ärger worden/ vñnd darumb die regel nicht vber ein kommen/ welche die klage vnd forderung eins verfürten Knechts einführen/ so ist aber doch des verfürers anschlag vnd rath dem Knecht an seiner fröñigkeit schädlich/ damit ihme ein strefliche forderung vnd klage auffgelegt/ als ob der Knecht dar durch verärgert were/ auff dz durch solche verhengnus auch in einem andern Knecht/ welcher leichtlich verfürt werden möcht/ ein solchs laster von etlichen nit begangen werde.

Es geschicht auch zuzeiten diebstal freier leuth/ als so jemandts von vnserer Kinder/ welche in vnserm gewalt seindt/ vertruckt vnd entzogen wirt.

So begehet auch zuzeiten einer ein diebstal an seinem Güt/ als wan der schuldner die Habe vñ Güt/ welche er dem glaubiger versetzt vñ verpfendet hat/ entzucht vnd abhendig macht.

So ist auch zuzeiten am diebstal schuldig der jenig/ welcher doch selbs den diebstal nit begangen/ noch gethan hat/ als der durch welches hülff vnd rath der diebstal begangen ist.

Es mag diebstals beklagt werden nit allein der selb stillt/ sondern auch der hülff vnd rath darzuthut/ das der diebstal begangen wirt vñnd sol mit derselben straff gleich wie der dieb selbs verdampft vñnd gestrafft werden. Wo er aber allein rath darzu gegeben het/ were er nicht schuldig.

In welche zale der gehört/ welcher dir gelt auß der handt geschlagen hat/ auff das es ein ander auffraffe vnd hinweg neme/ oder verhindert dich/ vnd weret dir/ damit ein ander dein hab vñ Güt bekomme/ od scheucht vñ flüchtet deine schaffe oder Kinder/ auff das sie ein ander bekomme/ Vñ dis haben die Alten von dem geschrieben/ welcher mit rotem tuch das Viehe oder die Herde gescheucht vnd geflüchtiget hat.

Wo aber deren etwas durch geilheyt/ vnd nicht durch vor oder auffsatz/ vñnd mit vleis/ auff das ein diebstall begangen würde/ beschehe/ sol die klage vnd forderung auff die that vnd das geschicht (zu Latein Actio in factum genant) gegeben werden. Wo aber Dierz mit hülff vñnd zuthun Menij einm diebstal begienge/ seindt sie beide des diebstals schuldig/ So wirt auch geacht das ein diebstal durch dessen hülff vnd rath begangen werde/ welcher die leytern etwan an die fenster setzet/ oder die selben fenster/ oder die haupthür auffbricht/ auff das ein ander den diebstal thue/ Also auch/ welcher eisern zeug zu brechen/ oder leytern an die fenster zusetzen/ darleihet/ vnd weiß

Vnderweisung in Keyserlichen

warumb er sie darleihet / Zwar aber der / welcher kein hülff ein diebstal zu begeben / thut / sondern gibt nur allein rath / vnd vermanet zum diebstal zu begeben / ist des diebstals nit schuldig.

Dise / welche in der ältern oder eygenthums Herrn gewalt seindt / wo sie ihne ihre Habe entwenden / begeben wol ein diebstal / vnd wirt solchs vor ein diebstal geacht (vnd darumb mag solliche Habe vnd Güt von niemandts in brauch genommen werden / ehe vnd zu vor es widerumb zum eygenthums Herrn Komme) aber doch erwechset darauf nicht die Klage vñ forderung des diebstals / dieweil auch durch kein ander vsach zwischen oder vnder in ein Klage vnd forderung erwachsen mag / Wan aber ein diebstal durch eins andern hülff vnd rath begangen wirdet / dieweil zwar der diebstal beschicht / so ist derselb des diebstals schuldig / dann es ist jhe war / das der diebstal durch sein hülff vnd rath begangen ist.

So der Sone etwas dem Vatter durch diebstall entwendet / begehret er ein diebstal vnd wirt dasselbig dieberey / mag darumb nicht in brauch genommen werden / Doch mag der Sone solchs diebstals halben nicht beklagt werden / Aber der jenig welcher jme hülff vnd rath darzu thut / mag wol beklagt werden.

Vnd gebürt des diebstals Klage dem / welchem an der Habe vnd Güt gelegen ist / das es nicht gestolen werde / ob er schon der eygenthums Herr nit ist / Darumb so gebürt sie auch dem eygenthums Herren anders nicht / dann wo jhme daran gelegen / das die Hab vnd Güt nit verderbe vnd vmbkomme.

Daher ist gewis / das der glaubiger des gestolen pfandts halben auff den diebstal Klage mag / ob er auch einen bequemen gäten schuldner het / dieweil jme nützer ist sich an das pfandt zu halten / dann auff die Person zu klagen / also das ob auch der Schuldner die selbig Hab vnd Güt selbs entfrembdt het / doch nit destomind die diebstals Klage dem glaubiger gebürt.

Defgleichē so ein Tüchferber Kleider zuseubern oder zuverwaren / oder ein Schneider die zumachen oder zu flicken vmb eingesetzten oder gedingten lone empfangen het / vñ dieselben würden jme gestolen / hat er des diebstals Klage vñ forderung / vñ der eygenthums Herrn nit / dann dem eygenthums Herrn nit daran gelegen ist / ob das güt verkomme / dieweil sein güt durch die Klage vnd ansprach Locati, des verdingnus vom Tüchferber oder Schneider verfolgen mag.

Welcher schuldig ist das er auff ein frembde Habe odder Güt zuverwaren seine beste forge lege (als dann ein Tüchferber vnd Schneider) wo dann die Habe oder Güt durch dieberey entwandt würde / mögen sie den dieb verklagen / wo sie anders gnügsam bezalen können.

Zudem gebürt einem auffrichtigen Käufer / wo das er
 faufft gestolen würde / ob er schon der eygenthumbs Herz
 nicht were / gantzlich die klage des diebstals / wie dann auch
 dem Glaubiger / Dem Tächferber aber vnd Schneider sol an-
 ders nicht die diebstals klage gebüren / sie habē dann zu bezalen /
 das ist / wann sie dem eygenthumbs Herren den werdt des
 Guts bezalen können / Dann wo sie nicht zu bezalen hettē / die-
 weil dann der eygenthumbs Herz das sein von iuen nicht be-
 kommen möcht / so gebürt dem eygenthumbs Herren selbs
 die forderung vnd klage des diebstals / dieweil in solchem fall
 ihme daran gelegen / daß die Hab vnd Gut vnbeschädiget
 bleib / dergleichen meynung ist / wo der Tächferber oder Schnei-
 der zum theyl zu bezalen hettē.

Was wir von dem Tächferber vnd Schneider gesagt / ha-
 ben die Alten auch auff denen / welchem ein Habe geliehen ist /
 gewendet / Dañ wie ein Tächferber oder Tächbereyter durch
 empfangnen lone / oder vmb lones willē die kleider verwaret /
 also sol auch der / welchem etwas zugebrauchen geliehen ist /
 dasselbig verwaren.

Vnd hat vnser vorsichtigkeyt solchs auch in vnsern deci-
 sion vnd entscheydungen verbessert / also daß in des eygen-
 thumbs Herren willen stehen sol / ob er wolle ein weder die an-
 sprach vnd forderung des geliehens gegen iue / welcher das ge-
 liehen Gut empfangen hat / begert vorzunemen / oder die klage
 des diebstals gegen den / welcher das Gut gestolen hat / Vnd
 wo dero klagen eine vorgezogen / mag der eygenthumbs Herz
 nach der berewung zu der andern klagen nit komen / Sondern
 wo er sich an den dieb helt / so wirt der jenig / welcher das Gut
 zugebrauchen empfangen hat / ganz ledig vnd loß.

Welcher auß zweien wegen einen zu klagen erwehlet / der wirt dann erst
 geacht / daß er den andern verlassen vñ versagt habe / wo er weyß vnd verste-
 het als er den einen vorgezogen / daß iue mehr dann derselbig auffgestan-
 den vnd gebürt haben. Wo er aber vnwissend oder zweifelig gehandelt / hin-
 dert nit / daß er die vorgezogen klage verlaß / vnd ein ander ihme dienlich
 vorneme.

Wo aber der leihet denen vornimpt / welcher das Gut zuge-
 brauchen empfangen hat / mag iue zwar mit keinerley weis ge-
 gen den dieb des diebstals klage vnd ansprache gebüren. Aber
 der / welcher des geliehē halben angefordert wirt / mag gegen
 den dieb des diebstals halben klagen / doch also wo der eygen-
 thumbs Herz weyß daß das gestolen Gut an den / welchem es
 geliehen / kommen ist / Wo ers aber nit weis / vnd zweifelt da-
 ran ob es gestolen sei / vnd bei dem auff das geliehen klagen

würde/darnach aber in dem ers befindet/wil er von der klage des geliehens abstehen/vnd sich zu des diebstals klage begeben/wirt jme solchs zügelassen/vñ gegen den dieb zu klagen/oder ey nigen widerstandt/dieweil er vngewis gewesen/vnnd gegen denen des leihens halben geklaget/welcher das güt zugebrau chen empfangē hat/es were dan dem eygenthumbs Herrn von jme vergnügung geschehen/dann also würde der dieb genzlich vom eigenthumbs Herrn der diebstals klage erlediget/vñ aber blieb jme s vnder woffen/welcher vor das geliehen güt dem eygenthumbs Herrn entricht het/Dieweil es öffentlich ist/ob schon der eygenthumbs Herr von anfang die leihe klage vor genossen/vnwissend ob das güt gestolē sei/als ers aber nach mals erfert/handelt er gegen den dieb/so wirt je der erlediget/welcher das geliehen güt empfangen hat/es gehe dem eygen thumbs Herrn gleich die sach gegē den dieb hinauf wie sie wöl le/vnd solchs hat stat/der jenig hab eintweder zum theyl oder für vol zu bezalen/welcher das geliehen güt empfangen hat.

Der aber bei welchem ein Hab oder Güt hinderlegt/ist nit schuldig/dasselb zu erwaren/sondern ist alleyn in dem ver pflichtet/so er selbs etwas mit bösem betrug thān würd/vmb welcher vrsachen willen/so jm die Hab genommen würde/die weil er die selbig habe in gestalt des hinderlegten wider zustel len nit schuldig/so ist darumb jme auch nicht daran gelegen/dz es vorhanden sei vnnd vnuernachteylet bleibe/mag also diebst als halben nicht klagen/sondern es gebürt die diebstals klage dem eygenthumbs Herren.

Vnd ist als in einer Summ zu wissen/das gefragt ist/ob ein jung vnmanbars Mensch/so es ein frembd güt abhendig ma chet/ein diebstal begienge/Vnd ist bescheyden/dieweil diebstal in willen/meynung/vñ begierde zu stelen stehet/das der vnman bar als dann solchem laster verpflichtet werde/wann er dem manbarn alter der nechst ist/vnd darumb verstehe vnd erken ne/das er daran vbel thū.

Dieweil dieberey darinn stehet/das sie auß einem listigen fürsegligen ge müt zustelē beschehe/So ist der alleyn am diebstal schuldig/welcher betrugs vnd listigkeyt vehig ist.

Diebstals klage vnd forderung sei eintweder doppel oder vierfacht/so gehört sie allein zu erfolgung der straffe/dieweil der eygenthumbs Herr die nachuolge der habe vnd güt s auß wendig her hat/welchs er durch die klage eintweder zum güt odder zum dieb mag hinnemen/Aber die klage außs güt gehet zwar gegen den Besizer/es besitz eintweder der dieb selbs/oder

der jemandts anders / die klage aber / zu Latein Condictio ge-
nant / gebürt sich gegen den dieb selbs / oder seinen erben / ob er
schon nicht besitzt / oder in besitz ist.

Das zwifacht oder vierfacht / so in der klage diebstals gefordert wirt / ge-
hört allein zu erfolgung der straff. Die weil vber das die hab oder güt durch
diebstal entfrembdt / eintweder von einem jeden besitzer vnd inhaber /
durch die klage vnd anspruch zum Güt (zu Latein Rei uendicatio genant)
oder vom dieb selbs / vnd seinem erben / per conductionem furtiuam / erzwin-
gen werden mag.

Von Gewaltfamen namen vnd geraubten

Gütern.

De Vibonorum raptorum. Titulus II.

Summa.

In diesem Titel wirt fürnemlich von Gewaltfamer name / vnd geraub-
ten gütern gehandelt / vnd ist die ander vbelthat nach dem diebstal /
vnd ein solcher rauber wirt ein vnschlicher böser dieb genant / Darum
welcher einem andern sein habe vnd Güt mit gewalt nimpt vnd raubet /
der ist nit allein ein dieb vnd diebstals schuldig / sondern mag auch des Ge-
waltfamen namens vnd raubs beklaget werden / welches er inwendig jar
frist / von der zeit an / daß der raub begangen ist / ihm vierfältig zuerstattent /
klagen / vnd fordern mag / Aber nach verschieder jar frist wirt die klage ein-
facht geben / Also daß auch in vierfältigen die erfolgung des Guts begrif-
fen ist / Dann das dreifacht auß die straffe / das einfacht aber zur habe vnd
Güterechnet wirt / wie diser Titel fermer auffürt.

Welcher frembd Güt raubet / der ist zwar auch
diebstals schuldig / Dann welcher vndernimpt
sich mehr frembden Guts on verwilligung des
eygenthumbs Herren / dann der es mit gewalt
raubet / darumb dann auch recht geredt ist / dz
er ein böser dieb sei / es hat aber 8 Pretor doch solcher mischan-
dlung halb ein besonder: eygene klage eingefürt / welche klage
Gewaltfamer Name vnd geraubten Güter / zu Latein Vi bono-
rum raptorum genant wirt / vnd gilt innerhalb der nechste jar so
frist vierfältig / nach dem jar einfacht / welche klage ist nützlich /
auch so jemandts ein hab oder Wahz / wie geringe die were /
geraubt het / aber das vierfacht ist nit ganz die straff / wie wir
in der klage des öffentlichen diebstals gesagt haben / sondern
das Güt wirt auch zum vierfachen gerechnet / also / daß die
straffe dreifach sei / es werde der Rauber eintweder auff be-
gangener that begriffen / oder nicht / Dann es were je schim-
pflich / daß mit dem leichter vmbgangen vñ gehandelt werden
solt / welcher gewaltfamllich raubet / dan der / welcher heimlich
entfrembdt.

Vndertweisung in Keyserlichen

Vnd gebürt aber doch diese klage also / wann einer fürsichtlich mit bösem betrug raubt / Dann welcher etwann durch irthumb gefürt / in meynung das jme das Güt züstendig / vñ des rechten vnwissend / der meinung raubet / als das dem eigenthumbs Herzen wol gebüre vñnd gezime mit der gewalt sein Güt den Besizern vñnd innhabern zuentnemen / der sol erlediget werden / Welchem dann auch gleich ist / das der auch diebstals nit schuldig / welcher in der selben meynung raubet.

So jemandt sein Habe vñd Güt / oder welches er meynet das es sein sei / bei einem andern findet vñd mit gewalt eintweder raubt oder angreift / wo der selb der eygenthumbs Herz ist / so kompt vñd felt er vom eygenthumb / Ist er aber nit der eigenthumbs Herz / muß er nach widerstellung des Güts desselben werdt auch dem der gewalt geschehen ist / wider erstatten.

Aber damit nit / wann soliche ding fürgenommen / ein weg gefunden werde / durch welchen die rauber on straffe ihren geiz üben vñd brauchen / ist durch die Keyserliche Satzungen / des theyls bessere versehenung geschehen / damit niemands verhenget noch zügelassen werde / ein beweglich oder vn beweglich Güt mit gewalt zurauben / ob er schon meynet das solchs Güt sein were / Wo aber jemandts den Keyserlichen Satzungen zuwider handeln würde / sol er des eygenthumbs seines Güts entsetzet / were es aber eines andern / odder ein frembd Güt / sol er nach erstattung des selben / auch den werdt des selben Güts gelten vñd entrichte / Welches nicht allein in beweglichen Gütern / welche geraubt werden mögen / die Keyserliche Satzungen gehalten haben wollen / sondern auch inn den Gewalt samen thatlichen einfellen / welche inn ligenden vn beweglichen Gütern geschehen / auff das der vrsachen halben die leut sich von allem raub enthalten.

Vnd wirt zwar in diser klage vñnd forderung nicht angesehen / ob das Güt dem Kläger zügehöre / Dann es gehöre jme eintweder zü / oder nit / wo es nur vñder seinen Gütern gefunden wirt / so hat diese klage statt.

Derjenig / dem daran gelegen / das der raub nicht geschehen sei / ob er wol der eigenthumbs Herz nit were / mag er doch klage der geraubten Güter fürbringen / auff das er nemlich das erlange / was er beweisen kan / das jme daran mangelte vñd felet.

Darumb / es sei eintweder das Güt gelihen oder gelehnet / odder auch versetzet / oder zu trewer handt hinder Diegen gelegt / wie es jme daran gelegen / das solch Güt durch gewalt nicht hingenommen werde (als so er in dem hinderlegten Güt auch seinen fleiß anzukeren verheysen het) oder het die Güter mit güttem glauben in / oder jemandts den Nießbrauch vñd
Leib.

Leibzucht darinn/ oder ein ander Gerechtigkeit/ damit jm daran gelegen/ das es nit geranbet würde/ so mag man sprechen/ das jm diese klage vnd forderung gebüre/ nicht den eygenthumb dardurch zubekommen/ sondern das alleyn/ das es zu den Gütern des/ welcher den Raub erlitten hat/ das ist/ das es auf seiner Substanz hinweg genommen/ geacht wirt / Vnd ist in gemein zusagen/ auf welchen vrsachen die klage des diebstals in entwendung eines Guts heymlich begangen/ auf den selbigen vrsachen hat auch diese klage bei jederman statt.

Von dem Gesaz Aquilia/ das ist/ von zugefügtem schaden.

De Lege Aquilia. Titulus III.

Summa.

Erstlich ist in diesem Titel versehen/ das/ welcher eines andern Knecht oder vierfüßig Thier (so in der zale ist/ die mit herden pflegen geweydet zu werden) vnbillich vnbringet/ wie vil es das selb Jar werdt gewesen ist/ sol er dem eygenthumbs Herin abtragen vnd bezahlen. Es erstreckt sich auch diß Gesaz Aquilia noch vil weiter/ dan jetzt gesagt/ vnd begreiffet gemeynlich alle Gesaz/ welche von vnbillichem zugefügtem vnd empfangenen schaden reden. Der schaden aber/ von welchem hic gemeldet wirt/ ist eygentlich der/ wann jemandt durch betrug/ list/ vnfließ/ versaumnus/ oder vnbilligkeit eins andern Leibeygenen Menschen/ oder vierfüßig thier (wie obengedacht) ertödtet/ verwundet/ oder sonst ein Habe vnd Gut verderbt/ zubücht/ zerreißet/ oder verbiennet/ wie solchs in diesem Titel nach lunge angezeygt vnd verhandelt wirt.

Im ersten Capitel dieses Gesazes Aquilie/ ist versehen vnd gebotten/ dz/ welcher einen frembden Leibeygenen/ oder ein vierfüßigs thier (welche s vnder der zale ist beren/ so mit herden pflegen geweydet zu werden) vnbillich eodtschlegt/ so hoch solchs Gut in dem selbigen vorigen Jar werdt vnd geschetzt worden ist/ so vil sol er der thäter dem eygenthumbs Herin dar für geben/ entrichten vnd bezahlen.

Die klage vnbillichen zugefügten schadens/ entstehet durch das Gesaz Aquiliam/ in welches erste teyl versehen vnd gebotten ist/ so jemandt einen frembden Menschen/ oder fremdes thier/ welches in der vihezale were/ vnbillich erschläge/ wie hoch vnd thewr solches in dem jar werd were/ also hoch vn vil sol er verdampt werden/ dem eygenthumbs Herin zugeben/ Das aber nit gantzlich vom vierfüßigen/ sondern von dem allein/ welches vnder die zal des Vihes gehörig/ gesetzt wirt/ gehört dahin/ das weder von wilden Thieren/ noch von hunden verstanden werden sol/ gesetzt vnd gebotten sein/ Sondern von denen allein/ welche mit herden

Vnderweisung in Keyserlichen

den oder herds weise geweydet werden/ als da seind Pferde/ Maulesel/ Schafe/ Kinder/ Ziegen/ oder Geysen/ Desgleichen wirt vonn Sewen gehalten/ dann die Sewe werden auch vnder dem namen Vihe/ zu Latein Pecudum, begriffen/ dan die werden auch herds oder hauffs weise geweydet/ Also spricht auch der Homerus in seiner Odyssea/ wie Aelius Martianus in seinen Institutionen vñ vnderweisungs büchern anzeucht: Da wirst du den sehen/ der die Sew hütet/ welche auff dem Coraxen felsen/ bei dem Bronn Arethusa in der weyde gehen.

Der aber wirt geacht/ das er vnbillich vnd mit vnrecht tod schlage/ welcher mit keinem Rechten todt schlegt.

Welcher vnuersehens vnd von vngesähr jemandts ertödtet/ der ist nach dem Gesatz Aquilia nit verstrickt noch verbundē/ Welcher aber solchs thet/ eintweder durch betrug vnd list/ oder auß versaumnus vñnd fahrlässigkeit/ der selb ist pflichtig.

Darumb welcher einen nachstelligen listigen Mörder erschlegt/ ist nit schuldig/ sonderlich/ wo er sonst der gefährlichkeit nicht entfliehen mag/ So ist auch der an disem Gesatz nit schuldig/ welcher vnuersehens durch ein zufal todschlegt/ so nur kein schuld an jm befunden wirt/ Dann sonst nicht weniger auß betrug als auß versaumnus vñ vnfleiß ein jeder durch dis Gesatz schuldig wirt/ Darumb so einer die zeit er mit geschos oder geschütz handelt/ oder sich vbet/ deinen Leibeygenen Knecht/ der fürüber gehet/ erscheyft/ darinn ist vnder scheyd zu haben/ Dan wo solchs von einem Kriegsmann in dem feld/ da er sich pflegt zu vben/ beschehe vñnd begangen würde/ sol jme die schuld nicht zügemessen werden/ So aber ein ander solches begienge/ der sol schuldig sein/ Desgleichen ist recht messig inn einem Kriegsmann/ wann er an einem andern ort/ dann an dem/ welches zu vbung der Kriegslent verordnet ist/ solches begienge.

Desgleichen so ein Baumstumpffer oder behawer in dem/ das er einen ast vom Baum abhawet/ deinen Leibeygenen Knecht ertödtet/ wo solches bei dem gemeynen wege/ odder in der nähe geschehe/ vnd het nit gerüffen/ vnd den fall gewarner/ der ist daran schuldig/ Wo er aber gerüffen vñnd verwarnet/ vnd jener het sich nit verhütet/ so ist der Bahawer on schuld/ Also wirt er auch geacht on schuld sein/ wo er an besonderem ort vom wege/ oder mitten in einem grund hawet/ ob er schon nit rüfft noch warnet/ dieweil des Orts keinem außwendigen zu wandern gebürt.

Weitter so ein Arzt/ welcher deinen Leibeygenen Knecht
geschnit

geschnitten het/ jne inn der heylung verließ/ vnnnd der Knecht derhalben verfürbe/ der ist daran schuldig/ So wirt auch vns geschickligkeyt vnd vnerfahrenheytt für schuld gerechnet/ als so ein Arztt darumb deinen Leibeygenen Knecht tödtet/ dieweil er jne vbel geschnitten/ oder jne die Arzney nit recht gehandt reycht het:

Vnwissenheytt vnd vngeschickligkeytt wirt der versamnnus zugeschrieben/ Daher kompt/ daß/ welcher einen last oder blürde anff sich nimpt/ des er vnerfarn vnd nit mächtig ist/ wo dann seiner vngeschickligkeytt oder schwacheytt willen/ eyniger schaden geschicht/ der wirt gesagt vnd geacht/ daß er ander versamnnus schuldig sei.

So auch dein Leibeygener Knecht durch getränge oder ein lauff der Meule/ welche der Meultreiber von vngeschickligkeytt wegen nicht hat erhalten können/ ertrückt würde/ ist der Meultreiber daran schuldig/ Wo er sie aber auß schwachheytt/ oder vnermöglichkeytt nit het erhalten mögen/ da ein ander stärker sie doch het abhalten mögen/ ist er dergleichen schuldig/ Solches ist auch von dem geordnet/ welcher zu pferde sitzt/ vnd dasselb eintweder durch seine schwachheytt oder seine vngeschickligkeytt nit kan im zaum halten.

Aber mit disen Worten des Gesages/ wie hoch vnd tewr es derhalben im Jar zum höchsten vnnnd tewrsten gewesen/ würt Straffbarlt. diese meynung verstanden/ als so jemandts deinen Menschen/ die Klagen vñ welcher jetz an einem fuß oder handt lame odder schele were/ forderungen welcher in dem jar aufrichtig vil werdt vnd köstlich were/ er werden nicht schläge/ der sol nit so tewer geschetzt werde/ wie er jetzund ist/ gegen des ver sondern also hoch vnd tewer/ wie er in dem Jar zum höchsten brochers Er vnd tewrsten gewesen/ Vmb welcher vrsachē willen gehalten ben gegeben worden ist/ daß die klage vnnnd forderung dieses Gesages Penial vnd straffbar sei/ dieweil nicht allein ein jeder so weit verbunden vnd verpflichtet ist/ so weit er schaden gethan hat/ sondern zuezeiten weit mehr/ Darumb so ist gewis daß diese klage vnd forderung sich nicht auff den Erben erstreckt/ welche sonst auff ihn gehen vñ kommen/ wo vber den schaden der zancck immer geschetzt würde.

So ist diß nit auff den Worten des Gesages/ sondern nach der auflegung vnd verstand des selben für güt angesehen/ daß nicht alleyn der werdt eines ertödeten Leibs nach dem geschetzt werden sol/ wie wir gesagt haben/ sondern noch mehr vnd weiter was darüber/ nach dem der selb Leib oder Corper ertödet/ vns schaden zugefürt hat/ als so dein Leibeygener Knecht von jemandts zum Erben gesetzt/ vnnnd einer ihne

Unberweisung in Keyserlichen

vorvnd ehe erschlug / dann das er durch dein befehle die Erbschafft anneme / da sol auch die verlorne Erbschafft bedacht vn̄ angesehen werden.

Im Gesatz Aquilia wirt nicht allein der schaden des ertödeten Corpore geschetz / sonder auch noch weiter alles was wir in demselben ertödeten Corpore schadens erleiden / es geschehe eintweder im verliern / oder in dem das wirs nit bekommen noch erlangen.

Desgleichen so jemandts auf einem par Maulesel einen / oder auf einem wagengespan̄ ein Pferd erschlage / oder so auf dem spil Leibeygenen Knechten einer erschlagen würd / da sol nicht allein der erschlagen gewerdet / sonder noch weiter das auch gerechnet werden / wie hoch die geschetz werden / welche noch vberig seind.

Es stehet aber dem frei / welches Leibeygener Knecht erschlagen ist / beyde v̄vnd zugleich seinen schaden richtig durch das Gesatz Aquilia zu fordern / v̄vnd jne peinlich zu beklagē / Das ander stück oder capitel des Gesatzes Aquilie ist nit im brauch.

Im dritten stück oder Capitel / wirt von allem weiterem schaden gesetzt / Derwegē so jemandts einen Leibeygener Knecht / oder ein solchs vierfüßigs Thier / welchs in der Vihezale ist / verwundet / oder ein solchs vierfüßigs thier / welchs in der anzahl des vihes nit ist / als einen Hund / oder wild thier / verwundet / oder erschlage / danon wirt in disem Capitel die klage v̄vnd ansprach gesetzt.

Welcher dem andern durch brennen / durch zubrechen / durch abetzen / oder abweyden / durch abschneiden / abhawen / zureissen / v̄vnd dergleichen andere weise schaden thut / wie güt v̄vnd hoch dann die selbig hab v̄vnd Güt in dreißig den nächsten vorigen tagen werdt gewesen ist / in so hoch v̄vnd vil sol der beschädiger dem eygenthumbes Herin verweist v̄vnd verdampt werden.

Buch. Auch in allen andern Thieren / desgleichen in allen dingen / welche der Seel oder lebens mangeln / wirt der v̄vnbillich zugefügt schade dises theyls gefordert / dann so etwas gebrennet / oder zureissen / oder zubrochen were / wirt die klage auf disem Capitel gesetzt / wiewol allein der name des Bruchs zu allen denen vrsachen genüg sein mag / Dieweil das für gebrochen verstanden wirt / welches eynicherley weise versert oder entgenzet ist / Daher dann nit allein die dinge / so zubrochen / oder verbrant / sondern auch die abgeschnitten / abgehawen v̄vnd zustoßen / v̄vnd verschütt oder vergossen / v̄vnd auff wasserley weise sie verstor̄t v̄vnd verärgert seind / in disem wort begriffen werden.

Letzlich ist geantwort / so jemandts v̄vnder eins andern wein oder öly / das jenig mischet / dardurch die natürliche güte des Weins

Weins odder Olys verderbt würde/ der sei an disem theyl des Aquilianischen Gesatzes schuldig/ Das ist offenbar/ wie auß dem ersten theyl oder Capitel dannzumal ein jeder also schuldig wirt/ so durch seinen betrug odder versaumnus ein Mensch oder vierfüßig Thier erschlagen würde/ also ist ein jeder auß disem Capitel betrugs oder versaumnus halben/ vñ von anders schadens wegen schuldig/ Doch so wirt auß disem Capitel nicht wie hoch das Güt in disem Jar/ sondern wie hoch vñnd wie vil es innwendig den nächsten dreißig tagen werdt ist/ der jenig verpflichtet/ welcher den schaden gethan hat/ Aber es wirt das wort/ Aufss aller höchst vñnd meyst/ zu Latein Plurimi, mit hinzü gesagt/ vñ hat Sabinus recht gehalten/ daß eben der werdt sol gehalten werden/ als ob auch dis theyls das wort aufss allermeyst vñnd höchst/ Plurimi, hinzü gesetzt were/ dieweil das Römisch volck/ welches als Aquilius Junstmeyster war/ vñnd gefragt ward/ dis Gesatz gegeben hat/ wol zufrieden vñnd benüigig gewesen/ daß im ersten theyl dis wort bemeldet vñnd gebraucht ward.

Ferner ist beschlossen/ vñnd gehalten worden/ daß auß disem Gesatz dannerst ein gestrackte klage vñnd forderung geschehen sol/ so jemandts fürnemlich mit seinem leib schaden thet/ Darum so pflegen gegen den/ welcher anderer gestalt schaden thet/ nützliche klagen gegeben werden/ als/ so jemand eines anderen/ oder ein frembden Menschen/ oder Vihe/ also versperret vñnd verschlöße/ daß es hungers stürbe/ oder tribe ein thier so hefftig vñnd geschwinde/ daß es zubrest vñnd zurisse/ oder jaget ein Vihe dermassen vñnd so sehr/ daß es den hals abstürzet/ oder so jemandts eines andern Leibeygenen Knecht beredet/ daß er auff einen Baum/ oder inneinn pfüle stige/ vñnd der selb käme im auff oder absteigen/ eintweder vmb vñnd stürbe/ oder der würde an seinem Leib verletzt/ vñnd beschädiget/ gegen den wirt ein nützliche klage vñnd forderung geben/ So aber jemandt eines anderen Leibeygenen Knecht eintweder von einer Brucken/ oder von einem vfer ins wasser würffe/ vñnd er ersöffe/ da mag leichtlich verstanden werden/ daß inn dem er ine herab geworffen/ er mit seinem Leib schade gethan hab/ darumb so ist er des Aquilianischen Gesatzes schuldig. Wo er aber den schaden nicht mit dem Leib gethan het/ noch auch der Leib verletzt were/ sondern jemandts auff ein andere weise schaden widerfüre/ dieweil weder die gestrackte/ noch nützliche klage des Gesatzes Aquilie nicht genüg/ ist bescheyden/ daß der/ welcher verpflichtet ist/ der klage auff die Thas

Vnderweisung in Keyserlichen

vnd Geschicht (zu Latein In factum genant) schuldig sei/ als/ so jemandt durch vnd auß Barmhertzigkeit bewegt/ eines anderen Leibeygenen gebunden Knecht auflöset/ auff das er darnon käme.

Von Schmach / Beleidigung / vnd Iniurien.

De Iniurijs. Titulus IIII.

Summa.

Nach dem der Keyser Justinian von der Recht fertigung zugefügter Schadens gehandelt hat/ so setzt er nun dar auff/ vnd henckt ferner an/ wie von zugefügter Schmach wegen zu handeln sei/ welche mißhandlung zwar fürnemlich sol vnd muß bezwungen vnd gestrafft werden/ dann kein mißhandlung mehr haders/ zanks/ vnd widerwillens gebirt/ als die schmähung vnd Iniurien/ von welcher in diesem Titel der Keyser handelt/ zeygt erstlich an was die schmach sei/ darnach auff was weise die selbig geschehe/ vnd durch welche Personen/ Ferner was für straffe vnd Klagen darauff gestellet seien/ Leglich/ welcher schmach halber beklagt werden möge/ vnd wie die klage abgeschafft werde/ vnd verlösche/ vnd zwar solches sich in einer Statt vnd Regierung weit erstreckt/ vnd nicht allein der Leib mit freychen vnd schlägen geschmächet wirt/ sondern außserhalb leibs einer auch an ehren/ gütem namen vnd leumut Iniuriert vnd beleidigt werden kan/ als durch schelt vnd schmähe wort/ durch ehrwürdige schriften vnd gedicht/ vnd inn andere vllerley weise im vnd den seinen vnbillicher weise zugefüget/ wie deren etliche in diesem Titel angezogen werden.

Eine gemeyne würt Schmach vnd Iniuria genant/ alles das/ welches nicht mit Recht geschicht/ sonderlich aber sonst auff ein andere weise Contumelia/ von verachtung/ welche die Griechē Xbrunnennen/ Auff ein andere weise Sāmnus vnd hinfälligkeit/ welches die Griechen Enclema nennen/ wie im Aquilianischen gesage der schade durch Schmach vnd Iniurien zugefüget/ genommen wirt/ Auff ein andere weise/ boßheyt/ vnd Vngerechtigkeyt/ welche die Griechen Anomian vnd Adician nennen/ dann wann der Pretor oder Richter gegen jemandts nicht nach dem Rechten spricht vnd vrtheylet/ so wirt gesaget/ das ime vnrecht geschehen.

Es wirt aber Schmach vnd Iniurien begangen nicht allein/ so jemandt mit einer faust angetast/ oder mit Brügeln/ oder auch sonst geschlagē were/ sondern wo auch einem schmäliche vnd lästerwort beschehen/ oder jemandts Güter/ als
eines

eines Schuldners/ welcher doch nichts schuldig were/ eingenommen vnd besessen würden/ von dem/ welcher weyß/ daß man jme nichts schuldig ist/ oder so einer zu jemandts schmach vnd nachtheyl/ zu verleumdung vñ berüchtigung/ ein Schrifft oder Büch/ oder Lied vnd Gedicht/ oder ein Histori schriebe/ dichtet/ aufgehen lief/ oder betrügllicher weise verschafft/ daß deren dinge etwas geschehe/ oder so einer einer Hausfrawen/ oder Hausmütter/ oder sonst ehlichem Menschen Mans vnd Weibs geschlecht/ nachtriene/ odder einer nachstünde vnd sie zufall vnd vnehin bringen wolt.

Verunrechtigung vnd schmach wirt nit alleyn inn den Cörper begangen/ als mit streycken vnd schlägen/ sondern auch aufferhalb Cöpers vnd Leibs/ als mit vnd durch schältwort/ schmachbücher vnd Schufften/ Jungfräwliche vnd Fräwliche ehr angreifen/ vnd auff andere vnzälliche mehr weise.

Vnd ist offenbar/ daß auff vil andere mehr weise vnd maß schmach vnd Iniurien beschehen kan.

So leidet auch jemandt schmach vnd Iniurien nicht alleyn für sich selb/ sondern auch für vnd durch seine Kinder/ welche er inn Gewalt hat/ dergleichen durch seine Hausfrawe/ welches dann mehr fürtrefflich ist/ Darumb so du jemandts Tochter/ welche Diezen verlobt oder vertrawet ist/ schmähest/ so mag nit alleyn in der Tochter namen gegen dich der schmach halben/ sondern auch in des Vaters vnd Ehemans namen geklaget vnd gehandelt werden.

Die schmähung vnd Iniurien so den Kindern/ weib vnd schnür beschicht/ wirt geacht/ daß sie dem Vater/ Eheman/ oder Schweher angelegt vnd beschehen sei/ Daher kompt/ daß zuzeiten für ein schmach vnd Iniuri/ vilen Personen die Iniurien klage gebürt.

Sinwiderumb aber/ so dem Eheman schmach vnd Iniurien geschehe/ mag das Eheweib der schmach halben nit klagen/ Dann es ist billich/ daß die Eheweiber von iren Ehemännern/ vnd nicht die Ehemänner von den Eheweibern beschirmet vnd verthedinget werden/ So mag auch der Schweher in der schnür namen/ welcher Eheman in seinem gewalt ist/ der schmach vnd Iniurien halben klagen vnd handeln.

Es wirt zwar nit geachtet noch verstanden/ daß den Leib/ eygenen schmach geschehe/ sondern wirt gehalten/ daß es den eygenthumbs Herzen durch sie geschehe vnd widerfare/ doch nicht auff die weise/ auff welche auch durch Kinder vnd Eheweiber vns schmach widerfert/ Sondern also/ wann etwas trugliches begangen wirt/ vñ das öffentlich zu schmach vnd nachteyl des eygenthumbs Herzen gelanget/ als so jemandt

Vnderweisung in Keyserlichen

eines andern Leibeygenen trutzlich vnd vbel schlüge/ auff diesen fall wirt auch diese klage fürgestellt/ Wo aber jemand einem Leibeygenen hönische oder Schmebliche wort gebe / oder jne mit einer faust schlüge / gegen den gehet kein klage vom eygenthumbs Herren.

So einem samenden oder gemeynen leibeygenen schmach vnd Injurien geschehe/ ist's billich/dz nit für das theyl zu dem ein jeder der eygenthumbs Herr ist/der werdt vñ Estimation der schmach geschehe/ sondern auß oder nach der eygenthumbs Herrn Person/ die weil jnen selbs die schmach vnd Injurien beschicht/ Wo Diez den Vliesbrauch oder Leibzucht am leibeygenen/ vnd Memus den eygenthumb het/ da wirt verstanden vñ geachtet/dz die schmach vñ Injurië Memus am meistē beschehe.

Wo aber einem freigebornen Menschen/welcher dir in gutem glauben auffrichtig dienet/ schmach vnd Injurien beschehen were / sol dir kein klage gegeben werden/ sondern er mag für sich selbs klagen/ er were dan dir zu schmach angetast oder vergewaltiget / als dann gebürt dir auch die Injurien klage/ Darumb ist dergleichen in eines anderen Leibeygenen/ der dir in gutem Glauben dienet/ das/ so oft die Injurien klage zūgelassen wirt/ so oft die Injurië/ so jne beschehe/ dir zu schmach/hone vnd verweise gereychen.

Vnd es war erstlich die Injurien Straffe nach vnd auß dem Gesatz der zwölff tafeln/ so ein glid zubrochen/ die widergeltung / Nemlich / das dem selben wider ein glid zubrochen ward / als glid vmb glid / zu Latein Talio genant / da aber ein beyn zubrochen / war ein Geltstraffe darauff gesetzt / die weil die Witen dazumal noch fast arm waren/ aber nachmals haben die Pretores oder Richter denen zūgelassen/welche Injurien erlitten hetten / dieselb zuschetzen vñ zuachten / darmit der Richter den Schuldigen oder Beklagten / eintweder so hoch verdampft/ als hoch der beleydigt/ die Injurien schezet / Oder aber weniger/ wie es jne am besten gefiel.

Hie wirt die straffe der widergeltung (zu Latein Talionis poena genant) verworffen vnd abgeschafft/ welche vor zeiten den Schmähern angeleget ward / Nun zur zeit würt jnen ein geltstraffe auffgelegt / nemlich/ das der schuldig so hoch verdampft werde/ so hoch der jenig so die Schmach gelittē/ die selbig achten vnd schezten thut / oder der Richter die nach billigkeyt achtet / welcher dann nach würdigkeyt des/ dem sie gethan vnd beschehen ist/ hoch oder nider / vil oder wenig schezten sol.

Aber es ist zwar die straffe der Injurien / welche auß dem Gesatz der zwölff tafeln eingefürt war/ in ein abfall vñ vñbrauch kommen/ aber welche die Pretores oder Richter eingefürt

fürt haben (welche dann auch zu Latein Honoraria, von ehelichē ampts wege genēt) wirt in Gericht gewonlich gebraucht/ Vnd es wächst vnd nimpt zu der werdt vnd schetzung der Injurien/ oder wirt geringert/ nach dem Grad der Wirten vnd ehlichen lebens/ welcher Grad der Condemnation vnd straffe sol auch nit vnbillicher weise in der Leibeygenē knechtlichen Person gehalten werden/ das ein ander recht des werdts vnd Estimation in dem Leibeygenen handelbaren/ ein anders in einem mittelmessigen/ vñ ein anders Recht in dem geringsten/ schödsten/ oder verhassten gesetzt vnd gehalten werde.

So redet auch das Gesetz Cornelia von Injurien/ vnd hat der Injurien klage eingefürt/ welche vmb des willen gebürt/ so jemand spricht/ das er beleydigt/ geschlagen/ oder in seinem Haus mit gewalt vberlauffen sei/ Vnd verstehen das Haus/ es wone einer eintweder in einem eygen Haus/ oder in einem gedingten/ eintweder vergeblich vnd vmb sonst/ oder sei darinn zur herberg auffgenommen.

Es wirt ein truzige Injuri vnd Schmach geachtet/ eintweder auß der that vnd geschicht/ als so jemandt von einem andern verwundet/ oder mit brügeln geschlagen were/ Oder von wegen des orts/ da die Injuri geschicht/ als/ so jemandts auß dem Rath oder Richthaus/ oder außm marckt/ oder in gegenwertigkeyt des Pretors oder Richters Injurien beschicht vnd geschmächet wirt/ oder von wegen der Person/ als so der Magistrat vñ Oberkeit Injurien erlitte/ oder so einem Rathsherrn von einer niderigen geringen Personen schmach widerfüre/ oder so dem Vatter oder dem Patron von den Kindern oder freigegebenen schmach angelegt würde/ Dann es wirt die Injuria des Rathsherrn/ des Vatters/ vnd Patrons anders/ vnd des außwendigen vnd niderigen Personen schmach anders geschetzt vnd geachtet/ So macht auch zuzeiten das ort der wunden/ ein truzige Injurien/ als so jemandts in ein auge geschlagen were/ Vñ ist nit daran gelegen/ ob dem Hausvatter oder seinem Son solche Injuri beschehen sei/ dann die selbe wirt auch für ein truzige grosse schmach geacht.

Ein truzige grausam schmach (zu Latein Atrox Injuria) wirdt härter gestrafft. Es sol aber die truzige schmach auß der that vnd geschicht/ statt/ ort/ vnd plaz/ da sie geschehen ist/ nach der Person/ vnd am ort des lebens welches verletzt ist/ vnd also nach allen vmbstenden bedacht vnd ermessen werden.

Vnd ist zuwissen als in einer summ/ das der von aller Injurien vnd schmach wegen/ welcher sie gelitten/ eintweder peini-

Vnderweisung in Keyserlichen

lich oder Bürgerlich Klagen vnd handelen mag/ Vnd so Bürgerlich geklagt vñ gehandelt/ wirt nach beschehener schezung vnd Estimation/ wie wir geredt haben/ dem beklagten vnd beschuldigten die straffe auffgelegt/ So aber die anklage peinlich geschicht/ so wirt die straffe ausserthalb der ordnung/ dem Beschuldigten Beklagten auß Richterlichem Ampt aussertlegt/ nemlich in ansehung vnd haltung dessen/ welches die Romanianisch Satzung eingefürt hat/ dz die erleuchte Männer/ vnd welche höher sein/ mögen die Iniurienklage durch Procurator vnd Anwälde peinlich/ eint weder verfolgen oder annehmen/ nach Inhalt der selben Satzung/ welche meynung vnd inhalt auß der selben klärer erscheinet.

So ist auch der nit alleyn Iniurien halben schuldig/ welcher die Iniuri begangen vnd gethan hat/ das ist/ welcher geschlagen hat/ sondern der ist auch schuldig/ welcher betrügllicher weise geschmächt/ oder welcher verschafft vnd zuwegen bracht das einem ein backenstreych gegeben were.

Der auch/ so darangewesen/ vnd verschafft hat/ das einem durch einen andern schmach vñ Iniuri zugefügt were/ der selbig ist der schmach schuldig.

Dise klage wirt verloschen/ so mann sich der Iniurien nicht annimpt/ vnd darumb so jemandts die schmach nachläßt/ das ist/ als bald er die gelitten/ nit zu seinem gemüte füret/ so mag er nachmals auß Rewe die verlassenen Iniuri nicht wider äfern oder erholen.

Von Verpflicthungen/ welche sich Malefizzen vergleichen/ vnd als auß Malefizzen erwachsen.

De Obligationibus quæ ex quasi delicto nascuntur.

Titulus V.

Summa.

Diese verpflicthung wirt daher/ als ob sie auß einer vbelthat erstanden were/ genent/ dieweil sie nit auß bösem listiglichem fürseztlichem betrüge/ sondern mehr auß einer vnwissenheyt/ vnd vnfürsichtiglich begangen wirt/ Vnd dessen gibt der Keyser ein Exempel/ Welcher durch vnwissenheyt vnd vnuerstandt vbel vitheylet/ vnd also dardurch den Krieg auß sich ladet/ dz er derhalben dem verletzten seinen schaden erstatten muß/ wie solches diser Titel als bald im anfang berürt/ vñ darnach weiter durch etliche andere mehr Exempel erkläret/ wie im Text zusehen.

Sein Richter im den Rechtlichen Krieg machet/ wirt er geacht/ dz er nit eygentlich auß bosheit verpflictht sei/ Sondern weiler weder auß Malefiz/ noch von Contracts wegen verpflictht ist/ vñ doch

etwas mißhandelt vnd gesündiget hat / ob es schon durch vn-
uerstandt / vnd vnwissenheyt beschehen / darumb so wirt es
darfür angesehen vnd gehalten / als ob er auß Malefiz / vnd
von boßhafftiger verhandlung wegen schuldig sei / vnd so
vil geacht wirt / vnd den Richter für billich ansicht / daß er der
halben schuldig sei / soliche straff sol er tragen.

Item der / auß welches Saal oder Sommerhauf / es sei eintz
weder sein eygen / oder hab es gedingt / oder bewone es vmb
sonst vnd vergeblich / etwas geworffen oder gegossen ist / also /
daß es jemandt schaden thet / wirt geacht / als ob er auß Male-
fiz vnd vbelthat verpflichtet sei / darumb aber wirt er geacht /
daß er nit eygentlich von Malefiz wegen verbunden sei / dies
weil er offtmals vmb eins andern saumms vnd vnfließ willen
verhafft vnd schuldig ist / eintrweder eines Leibeygenen / oder
Freigebornen / Welchem der gleich ist / welcher des ortz / da
mann gemeynlich pflegt hinzugehen / etwas gesetzt / oder ge-
hengt hat / das (so es herab fiel) jemandts schaden mag / auff
welchen fall ein straffe von zehen Goltgülden gesetzt ist / Aber
von dem / das herab geworffen oder außgegossen / ist ein Klage
ge vnd forderung gesetzt / zwifachwerdts / so vil der schaden ge-
schehen ist / So aber ein Freigeborner Mensch ertödtet würa-
de / ist die straffe gesetzt von fünfzig goltgülden / Wo er aber le-
bet / vnd ime schade geschehen / wirt die klage vnd forderung ge-
ben / so hoch vnd vil der Richter der wegen billich achtet / Vnd
sol der Richter den Arztlon rechnen / vnd andere anlage vnd
auffgewendten kosten / Zu dem auch das tagwerck vnd arbeit /
welcher er hat entberren müssen / vñ noch künfftiglich entberren
müß / derhalben vnd vmb des willen / dz es vnnütz vnd vntüch-
tig gemacht worden ist.

So e nes Haufnatters Sone besonder vom Vater wonet /
vnd etwas auß seiner behausung geworffen oder gossen we-
re / oder etwas gesetzt / gelegt / oder auffgehänge / welches fall
sählich vnd sorglich were / hat Juliano gefallen / daß gegen
den Vatter kein klage oder forderung / sondern mit dem So-
ne selbs zu Rechten vñ handeln sei / Welches auch in eins Hauf-
natters Sone / welcher ein Richter / zuhalten ist / welcher den
rechtlichen Krieg sein eigen macht.

Des gleichen wirt geacht / daß ein Herz oder Patron eines
Schiffs / oder eines Wirtshauf / oder Herberge / von betrug
vnd diebstal / welcher im Schiff / oder Wirtshauf / oder Her-
berge begangen wirt / als von Malefiz wegen schuldig vnd
pflichtig werde / wo er anders selbs nichts vbelz vnd kein

Vnberweisung in Keyserlichen

Malefiz begangen / sondern deren einer / durch welche er das Schiff oder Wirtshaus / oder Herbergerregiert vnd verhandelt / Dañ nach dem weder auß Malefiz noch auß einem Contract gegen jne hie ein Klage oder forderung gesetzt / vnd doch etlicher massen an der begangene misshandlung schuldig ist / darumb das er mit bösen leuten vmbgehet / vnd jrer arbeyt vnnnd diensts sich gebraucht / derwegen so wirt er geacht / als ob er von Malefiz wegen pflichtig vnd schuldig sei.

Vnd gebürt sich aber in disen sellen die Klage vnd forderung auff die that vnd geschicht / zu Latein In factum genant / welche zwar dem Erben gegeben wirt / aber gegen den Erben gebürt sie nit.

Von Rechtlichen Ansprachen / Forderungen vnd Klagen.

De Actionibus Titulus VI.

Summa.

Der Keyser Justinian greiffe nun hiezum dritten theyl Burgerlichen Rechtens / welches die Klagen vnd forderungen betrifft / die billich auff die verpflichtungen volgen / dieweil die Klagen geacht werden / das sie von den verpflichtungen als von der Mutter herkommen vnnnd jren vrsprung haben / So dann oben in vorgehenden dreien Büchern biss hieher von dem eygenthumb vnnnd verpflichtungen / welche zwey die fürnembste stück des Keyserlichen odder Burgerlichen Rechtens seindt / gesagt ist / so ist noch das dritt fürnembste vnd hauptstück vorhanden / welches der vouigen beyden krafft vnd wirckligkeit an den tag gibt / vnd (wie mann sagt) zu marck bringet / nemlich die Klagen / ansprachen vnnnd forderung / welche den eygenthumb der güter schützen vñ verthedingen / vnd daneben auch leichtlich anzeigen vnd beweisen / das das bandt der verpflichtung nit vnnütz oder lere sei / Das wort Klage / zu Latein Actio. daruon diser Titel meldet / wirt hie von Burgerlichen Klagen vnd sachen fürnemlich verstande / wiewol es auch zu Latein zuzeiten in peinlichen sachen gebraucht wirt / vnd so vil als Accusatio. peinliche verklagung bedeutet / vnd Martianus nimpt vnd nennet Crimen agere pro accusare, &c.

Vn ist noch vorhanden / das wir von den Klagen reden.

Vnnnd ist aber ein Klage (zu Latein Actio genant) nichts anders / dann ein Recht vnnnd Gerechtigkeit in Gericht zu verfolgen was jm gebürt.

Die erste theylung der Klagen ist dise / das etliche auff die Güter / etliche auff die Personen gehören / dann wir brauchen der Personlichen Klagen gegen den / welcher vns einweder auffm Contract / odder einem Contract gleich / oder von wegen einer missthat / oder deren gleich / verpflichtet ist / Aber die Klagen auff die güter brauchen wir / so offte wir mit dem zu Gericht gehen vnd

vnd handeln/welcher vns mit keinem Rechten verpflichtet/ist aber ein Inhaber vnd Besizer vnser Guts.

Vnd alle klagen/durch welche vnder vnd zwischen etlichen leuten vor den Richtern oder wilkürlichen Schidtsleutē/von einem jeden Gut geklagt vnd gehandelt wirt/theylen sich zum höchsten auff zweyerley art/vnd geschlecht/dann sie eintweder auffss Gut gehen/oder auff vnd gegen die Person/Dann ein jeder klagt eintweder auff den/welcher ime verpflichtet ist/oder auf einem Contract/oder auf Malefiz/In welchem fall seind die klagen herfür bracht vnd erwachsen/gegen die Person/durch welche klagen er den gegentheyl dahin helt/das er im geben/oder thun muß/vnd auff etliche andere weise/Oder handelt mit dem/welcher ime mit keinem Rechten verpflichtet ist/darnach so erregt er im auff etliche Habe oder Güter ein zancck/in welchem fall die klagen auffss Gut herfürbracht vnd erwachsen seind/als so jemandts ein leiblich gut innen het/vñ befässe/welches Diez fürgebe vnd spreche/es were sein/aber der Inhaber vnd Besizer sagt/er sei des selben der eygenthumbs Herz/Dann so Diez sagt vnd fürgibt/das es sein sei/so gehet die klage auffss Gut.

Defgleichen so jemandt klagt vnd handelt/das er villeicht Gerechtigkeit het an einem grund/bodem oder behausung/deren zunessen vnd zugebrauchen/oder durch des nachbawren grund zugehen vnd treiben/odder auf des nachbawren grund wasser zuleiten/da gehet die klage auffss Gut/Zu Latein In rem Actio genant/Derselben art ist die klage von dem Rechten vnd Gerechtigkeit der gebäwe vnd bewonungen/als wann einer klagt vnd handelt/er het recht/süg/vnd macht seinen bawwe höher zufüren/oder darauß zusehen/oder etwas darauß zuwerffen/oder ein balckē/oder dergleichen sonst etwas in des nächsten oder nachbawren gebäwe zulegen/Hinwider vom Niefbrauch vñ Leibzucht/vnd von dienstbarkeyten der feldtgebäwe/defgleichen der bewonungen vnd stattgebäwe seind auch klagen gegen einander an tag geben/vnd geordnet/als so jemandt sagt vñ handelt/der gegentheyl het kein Recht oder Gerechtigkeit zunessen vnd gebrauchen/zuwandern vnd zutreiben/oder wasser zuleyten/Item den baw höher zufüren/oder herauß zusehen/oder herauß zuwerffen/oder einzulegen/Solche klagen gehē auch aufs Gut/aber sie seind verneynlich/zu Latein Negatiuæ genant/Welches geschlecht vnd art der klage ist im streit vñ zancck der leibliche güter herfür bracht/vnd erfunden/Dan in den selben klagt vnd handelt der jenig/welcher

Vnderweisung in Keyserlichen

welcher das güt nit inhat noch besitzt/ Dem aber / welcher das Güt innenhat vñnd besitzt/ ist kein klage gemacht/ durch welche er verneyne daß das Güt nicht des klägers vñd Anforderers sei/ Zwar der jenig / welcher in einem fall besitzt / behelt gleichwol des klägers theyl/ wie dann weitlenfftiger auf den Rechts büchern an bequemlichern orten erscheinen wirt.

Vñd zwar dise klagen/welcher wir gedacht haben/ vñd andere denen gleich/ kommen auß rechtmessigen Burgerlichen sachen:

Zie nimpt der Keyser die zweyte theylung der Klagen zuerhandlen für/ vñd erstlich sagt er von den Pretorischen/ so der Schultheys vñd Richter auf das Güt verhenget vñd gestattet/ Welcher mit rechtem Titel von dem/ welchen er für den eygenthumb's Herren helt / ein Güt geliefert genommen hat/ Wo der ehe vñnd zuuor vom Besess des Guts felt / dann er die Brauchnehmung vollendet het/ der selb mag gegen den Besizer die Klage Publiciana auff's Güt fürnehmen/ auff daß es jme dermassen wider zügestellt werde/ als ob er durch den brauchname des selbigen Guts eygenthumb erlangt het.

Es seind aber andere/ welche der Pretor oder Richter auf seinem Gerichtszwang genommen hat/ so wol gegen das güt/ als gegen die Person/ welche auch nötig ist/ durch Exempel anzuzeygen/ als nemlich/ der Pretor läßt vilmal zü / also gegen das Güt zu klage/ daß eintweder der Kläger sagt/ er habe das güt als in ein brauch genommen/ so ers doch nit in brauch genommen hat/ Oder hinwiderumb sagt der Innhaber vñ Besizer/ sein gegentheyl hab es nicht brauch genommen/ das er doch in brauch genommen hat.

Dann so jemandt ein Güt auß rechtmessiger vrsachen eingekant wort were (als von eines Kauffs/ oder bezalung/ oder hey rathgüts/ oder besatzung im Testament wegen) vñd were des selben Guts noch nit eygenthumblicher Herr worden / wo er dann des selben Guts besess durch ein fall abwirt / so hat er kein gestrackte klage gegen das güt/ das selbig zuerlangen/ die weil dermassen die klagen im Burgerlichen Rechten geordnet seind/ auff daß einer seinen eygenthumb erlange/ Aber die weil es je schwer war / daß es auff solchen fall an der klage mangeln solt/ so ist vom Pretore vñd Richter ein klage erfunden/ in welcher der jenig/ so des Besiz's abkommen ist/ spricht / er hab solich Güt im brauch gehabt / welches er im brauch nicht gehabt hat/ vñ also bringt ers ansich/ welche klage Publiciana genant wirt/ die weil sie erstlich vom Pretore vñ Richter Publicio im Edict vñd gebott fürbracht ist.

Gleicherweise wie die klage Publiciana auß das Güt zuerlangt/ so noch nit in brauch genommen worden ist/ gegeben wirt/ Also hinwiderumb/ Dargegen wirt die klage Rescissoria auß das Güt/ so noch nit in brauch genommen/

men/ zum theyl wider zuhaben geben/ Darumb wo einer von gemeynes nutz wegen/ odder etwan anderer vrsachen halben abwesend das Güt des gegenwertigen in brauch genommen het/ So ist dem eygenthums Herren erlaubt vnd zugelassen/ wann der Besizer wider kommen (nacherster erlangter aufflösung des Brauchnam) als bald innwendig dem Jare die Rescission klage zuernewern/ vnd widerumb fürzunemen/ vnd dermassen das güt zuerfordern/ als ob es nie in brauch genommen wordē were/ als volgt.

Hinwiderumb/ so einer/ nach dem er von gemeynes nutz wegen abwesend/ oder in der feindt gewalt were/ dessen Güt/ welcher in der statt were/ in brauch genommen het/ so wirt dem eygenthums Herrn zugelassen/ wann der Inhaber vnd Besizer nicht mehr von gemeynes nutz wegen aussen ist/ als dann innerhalb Jars frist mit abgeschaffter Usucapion vnd brauchnam das selb güt zu fordern/ das ist/ also zu fordern/ das er sprech/ der Besizer hab es in keinem brauch gehabt/ vnd darumb sei es sein Güt/ Welche geschlecht vnd art der klagen der Pretor oder Richter auß gleicher billigkeyt bewegt auch etlichen andern mittheylet vnd zulasset/ wie auß den zusammen getragenen Rechtsbüchern/ Digesta oder Pandectæ genant/ weiter verstanden werden mag.

Des gleichen so jemandt zu nachtheyl vnd betrug der Glaubiger einem sein Güt einantwortet/ nach dem die Glaubiger mit willen vnd verhengnus des landts Pflegers oder Oberkeyt/ seine Güter inn Posses vnd eingenommen hetten/ da wirt den selben Glaubigern zugelassen/ das selb Güt durch auffhebung vnd abschaffung der einantwortung zu fordern/ das ist/ zusagen/ das solich Güt nicht eingewort/ vnd darumb bei des schuldners Gütern bliben sei.

Was zu nachtheyl der glaubiger vereuffert wirt/ mag der massen von vñ ab allen besizern durch die glaubiger/ so vorhin erstlich in den besitz des schuldners güter gesetzt seind/ wideruffen werden/ als ob sie nit geliefert worden/ vnd alwege in vnd vnder des schuldners Erbe vnd Güter bliben weren.

So nemen auch vñ haben die beyde klagen/ Seruiana/ vnd die der Seruianen verglichen wirt (welche auch die vnderpfandungs klage genant) auß des selben Pretors vnd Richters Gerichtszwang ire Substanz vnd Ankunfft/ Vnd klagt einer auß der Seruiana auß die Güter des Hoffmans/ welche seruiana actio jme von Pfandts wegen für des grundts nutz vnd belonung pflichtig vnd schuldig seind/ Aber die Quali Seruiana klage ist/ dardurch die Glaubiger ire Pfande oder Vnderpfande fordern/ Vnd ist aber zwischen Pfand vnd Vnderpfande (so vil die Vnderpfandts klage belanget) kein vnderscheyd/ deren/ von welchem Güt der Glaubiger vnd Schuldiger vberinkommen oder eynig worden seind/ das es für die Schuld verhafft vnd

verbun

Vnderweisung in Keyserlichen

verbunden sei/ solches wirt in beyden namen begriffen/ Aber in den andern ist vnder scheyd / Dann durch das wort Pfand (zu Latein Pignus) sprechen wir/ dz eygentlich das Güt gemeynet vnd begriffen werde/ welches zugleich auch dem glaubiger eingeanwort wirt / sonderlich vnd am meysten / so es beweglich Güt ist/ aber das/ welches one einantwortung auß blosser vberinkommung oder vergleichung verhasst vnd verpflichtet ist / sagen wir das eygentlich mit dem wort Hypotheca/ Vnder pfand gemeynet vnd begriffen werde.

Bis dahin ist geredt von den Pretorischen Klagen auff das Güt/ nun sagt er von denen/ welche auff die Person gehen/ vnd die weil der selben vnzelich vil seind/ so handelt er alleyn hie von dreien.

So hat auch der Pretor oder Richter Klagen auß seinem gerichtszwang/ gegen die Person für gestellt/ als von gesetztem benantem Gelt/ welcher Klagen verglichen ward die empfangliche oder widernemliche / zu Latein Receptitia genant / Aber durch vnser Satzung (ob auch wol etwas mehr vorhanden gewesen/ das selb ist in die klage des gesetzten Gelts gegossen vnd gewendet) vnd dise/ als ein vberige klage ist mit irem ansehen vnd achtbarkeyt bescheyden von vnsern Gesetzen abzuweichen. Des gleichen hat der Pretor oder Richter ein klage fürbracht/ von dem gewonnen gütlin vnd habe der Leibeygenen/ vnd der Hausföne/ vnd auch die/ darinn gefragt wirt/ ob der kläger geschworen/ vñ den Eyd gethan habe/ vñ andere mehr.

Aber es wirt von gesetztem vereinigttem gelt mit allen klagen weise gehandelt/ welche sich für sich selbs oder für andern zu bezalen vereyniget vnd bewilliget haben / nemlich / so kein verspruch darinn geschehen ist/ Dann wo sie sonst verspruchs weise zugesagt hetten / seind sie auß Burgerlichem Rechten verhasst vnd schuldig.

Die klagen aber vom erwunnen Gütlin der Leibeygenen/ vnd Hausföne hat der Pretor oder Richter darumb dem Vater / oder dem eygenthumbs Herzen erlanget vñnd zu wegen bracht/ Dann ob sie wol auß Contract der Kinder oder Leibeygenen/ nit verpflichtet noch schuldig seind / so ist doch billich/ das sie so fern solch Gütlin/ vnd habe/ (welchs der Søn vnd Töchter/ des gleichen der Leibeygenen Patrimonium/ Väterlich Erbe ist) sich erstreckt/ verdampt werden.

Item so jemandt auß begeren vñnd erfordern des gegen theyls ein Eydt thet / das man jme das Gelt/ so er fordert/ schuldig were/ vnd würde jm nit bezalt / gebürt jmbillich dise klage/ durch welche das nicht gesucht oder gefragt wirt/ ob
mann

mann jme das Gelt schuldig sei/ vnd jme das selb gebüre/ son-
dern ob er geschworn/ vnd den Eydt gethan hab.

So hat auch der Pretor oder Richter auß seinem Gerichts *panales alle*
zwang vil peinlicher Klagen eingefüret/ als gegen den/ welcher *nes.*
etwas auß seinem Gerichtsbuch verderbt vnd verbracht het/
vnd wider den/ welcher den Patron oder Vatter vor Gericht
gefordert/ vnd solchs nit zuuor erlanget het / Desgleichen wi-
der den/ welcher mit gewalt den abhielt/ welcher vor Gericht
gefordert were/ oder auß welches betrug ein ander einen ab-
hielt/ vnd andere vnzeliche mehr.

Es werden dise vorfengliche Klagen auß ein Güt zusein ge- *Actiones pro*
acht/ nemlich durch welche gefraget wirt / ob einer ein Freige- *iudiciales.*
borner/ oder auß einem Leibeygenen frei worden sei / oder die
geburt zuerkennen vnd anzunemen / Auß welchen beinahe die
ein rechtmessige vrsach hat / durch welche gefragt wirt / ob ei-
ner freigeborn sei / die andere nemen die Substantz vnd ihren
ganzen grund auß des Pretors Gerichtzwang.

Darumb ist nach vnderseyd der Klagen gewiß/ daß der Klä-
ger sein Güt nit also von einem fordern mag/ wo es sicherfin-
det/ das er geben vn zalen sol/ dan was des Klägers on das ist/
das selb muß jme nit gegeben werden/ nämlich dieweil verstan-
den vnd geacht wirt / daß einem jeden das gegeben vnd zuge-
stelt sol werden/ welches dermassen vnd gestalt gegeben wirt/
auß daß es sein eygen werde/ Vnd kan ein Güt nit/ welches be-
reyt vn on das jert des Klägers ist/ mehr sein werden / Vnd ist
zwar auß haß der diebe/ auß daß sie zu desto mehr verklagun-
gen verhasst vnd verstrickt weren/ gemacht/ daß die diebe auß-
serhalb der straffe des zwifachten oder vierfaltigen/ in namen
vnd von wegen das Güt wider zuerlangen/ auch zu diser klage
verhasst vnd schuldig seien/ wo es am tage vn kündig ist / daß
sie geben vnd zalen sollen/ wiewol auch dise klage außs Güt ge-
gen sie ist/ durch welch einer sein Güt fordert vnd anspricht.

Wir nennen aber die Klagen außs Güt zu Latein Vendicatio *In rem.*
In personam.
nes, aber die Klagen gegen die Person/ Actiones, vnd durch wel-
che Klagen mann geben oder thun fordert/ Conditiones, Dann
in alter spraach heyst Condicere ansagen vnd verkündigen/ Jez-
zundt aber sagen wir mißbräuchlicher weise / daß es die kla-
ge gegen die Person sei/ durch die der Kläger dahin handelt/ dz
jme gegeben werden sol/ Vnd geschicht zu diser zeit in dem na-
men kein ansage oder verkündigung.

Vnd volget ein ander theylung/ daß etliche Klagen verorde- *Rei personae*
net seind Güt zuerlangē/ etliche straffe zuuorfolgē/ etliche seind *di*
auß den beyden vermischet.

Vnderweisung in Keyserlichen

Sie habet nun der Keyser Justinian die dritte theylung vñ vñderscheyd der klagen an/nemlich daß etliche seindt dem Güt volgige/ vñ ein Güt dar durch zuerlangen/zu Latein Rei persecutoria genent/etliche sträfliche/etliche seind vñ haben vermischte sachen.

Die klagen güt zuerlangen/seind alle auffß güt gericht/ vñ aber derē klage/welche wider die Person seind/die selbē zwar/welche auß einem Contract erwachsen / werden gemeyniglich alle geacht/dz sie vmb gütts willen zuerlangen/ erfunden seien/ als/durch welche der kläger geliehen gelt/ od das versprochen ist/fordert/Defgleichen/ das verlihe/ das vortreulich hinderlegt/vñ was befolhen vñ gewalt geben von gesellschaft wegen/von kauffe/verkauffe/verdingnus/bestendtnus.

Depositi actio. Zwar so vortreulich hinderlegs halben geklagt würde / in dem namen / daß es vmb außlauffß / brandts / niderfals / schiffbruchs willen / hinderlegt sei / gibt der Pretor oder Richter die klage auffß zwifacht / so er anders mit dem / bei welchem es hinderlegt ist / oder mit dessen Erben / von seinem betrug geklagt wirt / in welchem fall die klage gemischt ist.

Ex maleficijs. Aber die klagen von Maleficijs / deren seind etliche alleyn die straffen zuerfolgen / etliche die straffe so wol als das güt zuerlangen / vñ darumb seind sie gemischt / Die straffe erfolget einer alleyn durch klage des diebstals / dz es werde eintweder öffentlichen diebstals halben geklagt zum vierfachen / oder auß den nicht öffentlichen diebstal zum zwifachen / so wirt alleyn von der straffe gehandelt / dann einer verfolgt das Güt durch vñ mit eigener klage / das ist / wann er das sein fordert / es hab der dieb eintweder selbs solch Güt in besitz / odder ein ander / wer der sei / vñ so vil mehr vñ weiter gehet auch die klage des Gütts gegen den dieb.

Vi bonorum raptorum. Aber die klage der gewaltsamen geraubten gütter ist gemischt / dieweil die erfolung des gütts im vierfachen mit begriffen / vñ aber die straff dreifacht ist.

l. Aquilie. So ist die klage des gesetzes Aquilie vom vnrechtlichē zügēfügten schaden gemischt / nit alleyn so gegen den verneyner in das doppel geklagt wirt / sondern so auch jemand zu zeitē auffß einfacht klagt / als so jemand einen hincckendē oder schelen Menschen ertödtet / welcher in dem jar auffrichtig / vñ vil werdt gewesen were / danner wirt so hoch vñ tewer verdampft / so hoch vñ tewer der selb Mensch dasselb jar auffß meyst geschertz würde / nach dem jetzgegebenen vñderscheyd vñ theylung.

Defgleichen ist ein gemischte klage gegen die / welche das jesig / so den geweihten Heyligen Kirchen / vñ andern ehlichen orten / an statt vñ in namen einer Besatzung oder trewen befehls

befehls verlassen/zugeben vñ zuentrichten verziehen / also lange / dz sie auch für Gericht gefordert werden / dann so werden sie beydes vñ zugleich das güt oder gelt / welches nachgelassen ist/zugeben gezwungen / vnd auch ein anders allein zur straffe / vnd darumb so geschicht die verdammung auff's doppel.

Es werden etliche klagen geacht / dz sie vermischte vsachen haben / gegen das güt so wol / als gegen die Person / als da ist die klage ein Erbgüt zu theylen / welche den Miterben gebürt / die Erbschafft zu theylen. Desgleichen ein sampt vnd gemein Güt zu theylen / welche klage vnder vnd zwischen denen gegeben wirt / vnder welche etwas sampt vnd gemein ist / Also auch die klagen grenzen abzusteynē / oder in jren malzeychē zusetzen / durch welche klage zwischen denen gehandelt wirt / welche anstossende Eckē vñ Ländereyen haben / In welchen dreier recht fertigungen wirt dem Richter zūgelassen / das güt einem auß den streitigen Partheien nach rechtmessiger billigkeit zūzusprechen vnd zuertheilen / vnd so befunden / das ein teyl von dem andern beschwert würde / den selbst dem andern in ein benente Summ gelts zuuerdammen.

Hie nimpt der Keyser die vierdte theylung vnd vnder scheid der klagen für die handt.

Vñd seind alle klagen entweder auff's einfacht / oder auff's doppel / oder auff's dreifacht / oder auff's vierfacht gericht / vñd erstreckt sich kein klage weiter. Auff's einfacht wirt geklagt / als auß verspuch vnd auß außgelihen gelt / auß Kauff / Verkauf / Verleihung / Bestendnus / Befelhe vnd Gewalt / vñd letztlich auß vil andern mehr sachen.

Auff's doppel klagen wir / als nit öffentlichen diebstals / vñ billichen zūgefügtens Schadens halben / auß dem Gesatz Aquilia / vertrewlichs hinderlegs / vñd anderer sachen halben / Desgleichen eines verfürten verargten Leibeygenen Menschen halben / welche klage gegen den gebürt / durch welches anreytzung / vermanung / oder gegebenen rath eines andern Leibeygener vñ fremder knecht entlauffen / oder seinem eygenthums Herrn vñ gehorsam worden were / oder hat angefangē bübisch zuleben / oder ist sonst etwan auß ein ander weise ärger vnd schñöder worden / In welcher klage wirt auch der werdt vnd Estimation der Hab oder Wahr / so der Leibeygen in der flucht mit jme entragen / mit eingefürt. Desgleichen von Besatzung auß Testament / welche Heyligen geweihten stetten beschehen vñ verlassen ist / wie wir oben danon gesagt haben.

Auff's dreifacht aber klagen wir / wann etliche ein grössere

Unverweisung in Keyserlichen

Summ/wan der recht werdt vnd Estimation ist/ im klage Li bell setzen/damit der vrsachē halben die Bote/ Executor/vnd Gerichts diener desto ein grössere Summ zu irer verehrung vñ lone fordern / was dan der Beklagt vmb solcher vrsachen willen für schaden gelitten/den erlangt vñ bekompt er vom kläger dreifach/also dz in disem dreifachē auch das einfach / in welche er den schaden gelitten/mit eingerechnet werde / Welches vnser Satzung eingefürt hat/so in vnserm Codice erscheinet/welche on zweifel gewislich auß dem Gesatz Condictitia her fleußt.

Welcher ein grössere Summ in seiner klagschufft/ darumb begriffen vñnd angezogen hat/damit vnd auff daß er den Beklagten mit grösserem vnkosten beschweret/der sol den schaden/welchen der Beklagt derhalben leidet/dreifach erstatten/vñnd wirt die verfolgung des schadens im selben mit begriffen vnd gemeynet.

Aber auff vierfacht wirt geklagt/ als öffentliche diebstals halben/defgleichen auff das / so von forcht wegen geschehen/vnd auff das gelt/welches darumb geben were/ daß der / welcher es empfangen het / einem andern einen vnbillichen zancē oder verklagung erweckt/oder aber daß ers nicht thet / Defgleichen er wächst vnser Satzung auß dem Gesatz Condictitia, vnd legt denen Executor der rechtfertigung die verdammung auff vierfachlich/welche vnserer Satzung zuwider / den Beklagten etwas abtringen.

Die Gerichts Knecht vnd Diener/so vber den gesetzten lone die Partheien tringen vnd beschweren/seind schuldig vnd sollen solchs vierfacht erstatten vnd widergeben.

Aber die klage des nit offenbaren diebstals / vnd verfürten Leibeignen/ist von den andern/von welchen wir auch zugleich gesagt haben/dermassen zu vnderseyden/ daß dise klagen aller ding doppel seind / aber jene / das ist / die klage des vnbillichen zugefügten schadens/ nach dem Aquilianischen Gesatz/vñ zuzeiten auch des hinderlegten / werden durch verneynung gedoppelt/gegen den aber/so nit verneynt vnd bekentlich ist/ werden sie einfacht geben/Aber die klage/welche auff die Güter gehörig ist vnd gebürt/ so den Ehrwürdigen Heyligen stetten besetzt vnd verlassen seind / wirt nicht allein durch verneynung gedoppelt/sondern auch/so er die bezalung des verlas so lang auffzeucht/bis daß er auß befelh vnser magistrats angesprochē wirt. Der aber bekent vnd bezalt ehe vñ zuuor er durch geheyß der Oberkeyt angefochten wirt/gibt nur einfacht.

Item die klage auff das / so auß forcht geschehen / ist von den andern/von welchen wir zugleich auch gesagt haben/also zu vnderseyden / daß in der selben klagen natur stilschweigend

gend begriffen ist/das der jenig/welcher auß des Richters be-
felhe das güt dem kläger wider züfset/erlediget vñ absoluiert
wirt/Welchs doch in andern fellē also nit ist/sondern ein jeder
aller ding vierfachlich verdampft wirt/welchs dan auch in der
klage offentlichen diebstals beschicht.

Hie wirt die fünfft theylung vnd vnder scheyd der klagen angezeygt/vnd
welche klage du hie nit erzelet vñ benent findest/ die halt für stricti iuris,
das sie enges Rechten sei.

So seind auch etliche klagen güttes glaubens / etliche enges *Aktionen bonae*
Rechten / Die güttes glaubens seind dise: Auf kauff/ verkauff/ *fidei.*
verleihung/bestendnus/verhandelter ding oder geschafft/be-
felhe vñnd gewalt/hinderlege/ gesellschaft/vormündtschafft/
gelihens/ pfandschafft/ erbtteylung/sampt vñ gemeiner gütter
teilung/fürwort/welche auß den werdt geschicht/vñ die/wel-
che auß verwächslung/tausch/ oder kawt gebürt/vñnd forde-
rung der erbschafft/Dan ob wol biß daher vngewiß gewesen/
ob die forderung der erbschafft vnder die recht fertigungen güt-
ten glaubens mit zurechnē sei oder nit/so hat doch vnser Sa-
zung öffentlich die selb zu den klagen güttes glaubens gesetzt.

So ist vorhin auch die klage der Eheweiber Güter belan- *Rei uxoriae*
gend/ ein auß den recht fertigungen güttes glaubens gewesen/ *actio.*
aber dieweil wir befundē/das die klage auß verspruch volkom-
mener sei/so haben wir alles Recht vnd gerechtigkeit/welchs
der Eheweiber güt vnd sach vorhin gehabt / mit sampt vilen
vnder scheyden in die klage auß verspruch/welche von forde-
rung des heyrathgüts fürkompt/gewendet/vñ hat also durch
abschaffung der vorigen klagen / *Rei uxoriae* genant / die klage
auß verspruch/welche an jener stat eingefürt ist/billich die na-
tur der recht fertigung gütten glaubens / dermassen/vñnd also
hoch in erfordernung des heyrathgüts verdienet/dz sie gütens
glaubens sein sol / Ober das haben wir ire auch die stillschwei-
gende Vnderpfandung gegeben / vñnd haben geacht / das die
selb klage auch andern glaubigern in den Vnderpfanden dann
zumal fürgezogen werden sol / wann das Weib selbs vmb ihr
Heyrathgüt handelt/ auß welcher versehenung vnd fürsichtig-
keit allein wir solches eingefüret haben.

In den recht fertigungen güttes glaubens wirt geacht/das
dem Richter freimacht vñnd Gewalt gelassen werden sol/
auß rechter billigkeit zuscheyden/wie vil dem kläger zuerstat-
ten sei/ In welchem dis auch mit begriffen ist/ wo der kläger
hinwiderum auch et was gebē oder entrichtē sol/nach abschlag
des selben/ sol zum vberigen der jenige/ mit welchem Richtiglich
gehandelt ist/erkant vñ verdampft werden. So ward auch in

Vnderweisung in Keyserlichen

den rechtfertigungen engs Rechten/ nach dem schriftlichen be-
felhe des Keyfers Martij/durch den fürwurffe des außzugs
böfen betrugs/der abzug vñ verglichung eingefürt/ Aber vn-
sere Satzung hat die selben verglichungen vñnd abzuge/wel-
che das öffentlich Recht für sich haben/weiter eingefürt/ also/
daß sie die klagen von Rechtswegen verzingern / sie seien ein-
weder auffß Güt/oder auff die Person/oder anderley/was es
wölle/gericht / alleyn außgenommen der Klage des hinderleg-
gens/derē vnfers erachtens vnbillich etwas abzugs oder ver-
gleichungs weise fürgeworffen werde sol / darmit niemandts
vnder den schein der verglichung oder Compensation / der
forderung hinderlegten Güter betrogen werde.

Ferner nennen wir etliche klagen willkürliche/das ist/die in
willen vñnd gefallen des Richters stehen / In welchen / wo der
jenige/ mit welchem Rechtlich gehandelt / den kläger nach des
Richters willen nicht vergnüget / als daß er jme das Güt wi-
derumb züstelle/oder herfür thü/oder bezal/ oder für den züge-
fügten schaden den Leibeygenen Knecht ergebe / sol er ver-
dampt werden.

Dise nennen wir willkürliche klagen(zu Latein Arbitrarias) welche alleyn
in des Richters gefallen stehen/ In welchen/ wann der Beklagte auß des
Richters befelhe das Güt nit wider stelt/bezalt oder verlegt/mag der Rich-
ter denselben so hoch vñnd vil er achtet/daß der Parthey daran gelegen sei/
nach seinem gütbeduncken vñnd gefallen verdammen.

Aber die selben klagen werden so wol auffß Güt / als auff
die oder gegen die Person befunden / Auffß Güt/ als da ist die
Publiciana / die Seruiana / auff die Güter des Hoffmans /
vñnd die der Seruiane verglichen wirt/welche auch die Pfan-
dungs klage genant wirt/Gegen die Person/als durch welche
darauff geklaget wirt/ was auß gewaltsam / oder von forcht
wegen/oder auß bösem betrug geschehen ist/ Desgleichen wann
das jenig/welches an einem benannten ort verheysen vñnd züge-
sagt ist/gefordert wirt/ So hengt auch an des Richters meyn-
ung/will vñnd gefallen die klage/ et was an tage vñnd herfür zu
geben/zu Latein Ad exhibendum genant/Dann in disen vñnd an-
dern dergleichen klage/wirt dem Richter zügelassen auß recht-
messiger billigkeyt nach eines jeden dings / dauon gehandelt
ist/natur zuscheyen/ vñnd zuerachten / wie vñnd welcher gestalt
dem kläger vergnügung vñnd entrichtung beschehen / vñnd wi-
derfaren sol.

Aber es sol der Richter sorge haben/ vñnd zusehen / daß er je
vñnd vor allen dingen/so vil jm möglich ist/ sein spruch vñnd vr-
teyl auff ein gewisse benante Summa Gelts oder Guts stelle/
ob

ob schon auch vor jme von vngewisser zale oder größe gehandelt were.

So ein kläger in seiner forderung zu vil begriffen het/ vnnnd mehr wann jme zugehort/ der verlore die sach/ vnd ward leichtlich nit von dem Pretore oder Richter wider eingestattet/ er were dann vnder fünff vnd zwenzig Jaren/ Dieweil demselben/ wie auch inn andern sachen/ nach erkandter sach hilffe geschah/ so er seiner jugent halben gefallen war/ also war auch in diser sachen jme zuhilff zukommen gewonlich/ Wan auch ein grosse vrsach eines Rechten irthumbs einfiel/ das wol auch ein sehr standthafftiger hetz fallen mögen/ so ward auch einem der älter dann fünff vnd zwenzig jar war/ hilffe gethan/ als/ So jemandt das besazt gar vnd ganz fordert/ darnach aber/ als das Testament oder Codicil herfür bracht wurden/ in welchen eintweder ein stück des besazts abgenommen/ oder etlichen andern die besazte Güter zugefelt waren/ welchs macht/ das geacht ward/ der kläger het zu vil gefordert/ vnnnd vber den dritten theyl/ darumb so wurden die besazten Güter durch das Gesaz falcidia geringert.

Welcher vorzeiten an Güt/ stat/ ort/ zeit/ oder vrsachen mehr dann jme gebürt/ fordert/ der verlore die ganz sach/ Aber es hat der Keyser Justinian nunmehr die verfehung gethan/ vnd geordnet/ das/ welcher an ort/ größe oder sachen mehr dann Recht vnd billich ist/ fordert/ vnd dardurch dem gegen theyl etwas schadens züfügt/ solchen schaden sol er jme dreifach erstatten/ So er aber vor der zeit der bezalung mit jhme krieget/ sol der Schuldener die zeit/ welche jm auff dem gedinge gegeben ist/ oder die sich sonst nach art vnd natur der klage gebürt/ zwifach vnd doppel haben.

Vnnnd es wirt aber auff vierley weise zu vil gefordert/ nemlich am Güt/ an zeit/ an stat/ vñ sachen/ An Güt/ als/ so jemand für zehen golt gülden/ welche mann jme schuldig war/ zwenzig fordert/ oder so derjenige/ welchem das Güt zum theyl züstünde/ spreche/ es were ganz oder der mehriertheyl sein/ An zeit/ als/ so jemandt vor dem tage/ oder vor dem erschienen bedingnus fordert/ Dann auß welcher vrsachen einer der langsamer bezahlt/ dann er bezalen sol/ geacht wirt/ das er nit bezale/ auß der selben vrsachen wirt auch geacht/ das er/ welcher vor der zeit fordert/ zu vil fordert. An ort odder stat wirt zu vil gefordert/ als wann jemandt das/ was er an einem benannten ort/ jme zu bezalen hat versprechen lassen/ an einem andern ort fordert/ on vnnnd sonder benennung des selben orts/ an welchem er jhme zu bezalen hat versprechen lassen/ als nemlich/ so derjenige/ welcher jme also het versprechen lassen: Verheyß du mich zu Epheß zu bezalen oder zulifern: spreche stracks er solt es jme zu Rome geben vnd bezalen/ Vnnnd wirt darumb verstanden/

Unverweisung in Keyserlichen

daß er zu vil fordert/dieweil er den vortheyl vnd nutzbarkeyt/
welchen der verheyßer het/so er zu Ephes zalet/ime durch die
schlechte forderung / außgelassenes anhangs vñ vnderscheidts
abstricken wil / Vmb welcher vrsachen willen ein wilkürliche
Klage dem Kläger am andern ort fürgestellt wirt / nemlich inn
welcher die nutzbarkeyt vnd das fortheyl bedacht vnd angefer-
hen wirt/welcher fortheyl dem Verheyßer gebürn mocht/so er
an jenem ort zalet/da er sich zu zalen verheyßen hat/ Welcher
forteyl vnd nutzbarkeyt offtmals in Kauffhendeln vnd hand-
tierungen groß vnd wichtig befunden wirt / als in wein/ öly/
getreyde/welche inn einer jeden Region vnd Landtschafft inn
vngleichem werdt seind / So wirt auch bar gelt nicht in allen
Landen auff gleichen gewinn oder wücher außgethan / Doch
so einer zu Ephes fordert/das ist/an dem ort fordert/da er be-
zalt hat werden wollen/der klagt recht on anhang oder züßatz/
vnd solchs weist auch der Pretor oder Richter/ nemlich/die-
weil die nutzligkeyt der bezalung dem Verheyßer vnd Züßat-
ger/frei vnd vorbehalten ist.

Plus petens.

Dem aber/welcher geacht wirt/daß er weiter dann am ge-
bürlichen ort fordere/ist der nächst der/welcher mehr vnd wei-
ter/dann die sache ist/fordert/ als nemlich/ so ime einer also ver-
sprechen ließ : Du verheyßest mir den Menschen Stichum/ o-
der zehen golt gülden zugeben: darnach fordert er einen ande-
ren/als einen Menschen nur allein / oder nur allein zehen golt-
gülden/Darumb aber wirt er geacht/daß er mehr vnd weiter
fordert/dieweil in der art des verspruchs / der versprecher die
Kur vnd wahl hat/ ob er lieber das gelt / oder den Menschen
zalen wil. Derwegen welcher das gelt alleyn / oder den Men-
schen alleyn fordert/der benimpt dem gegentheyl die Kur / vñ
wahl/vñ macht also mit 8 weise sein sache zwar besser/vnd aber
des gegenteyls ärger/Auß welcher vrsachen ist hierinn ein sol-
che Klage geben/ dardurch einer den Menschen Stichum for-
dere/ oder zehen golt gülden ime zubezalen/ das ist / daß er auff
die weise vnd maß fordere/wie er versprochen hat.

Über das / so jemandt in gemein einen Menschen verspro-
chen het/vnd fordert sonderlich Stichum/oder het inn gemein
wein stipuliert/ vñnd fordert nemlich Campanischen/oder het
in gemein Purpurfarb stipuliert/ vñnd fordert darnach in son-
derheyt Tyrischen/der wirt geacht/daß er mehr vñnd weiter
fordere / dieweil er dem gegenteyl die Kur vñ wahl benimpt/
welchem auß verspruchrecht freigestanden/ anders zubezalen/
dann das gefordert wirt/ Vnd ob es wol fast schlecht vnd ge-
ringe

ringe ist/ das einer fordert/ demnach nichts desto minder wird geacht/ das er mehr vnd weiter fordere/ dann jme gebürt/ die weil es sich offft zütregt vnd begibt/ das dem Verheyßer leichter ist/ das jenig zubezalen/ welchs eines größern werdt ist.

Vnd dise ding seind zwar vorhin also in gebrauch gewesen/ aber nachmals hat das Gesetz Zenoniana/ vñ auch das vnser/ solches enger zusammen gezogen/ Vnd so etwas der zeit halben mehr vnd weiters gefordert würde / wie es darmit gehalten werden sol/ darnon redet die Sazung Zenonis seliger gedächtnus/ Wo aber der größe halben/ oder auff ein ander maß zuvil gefordert würde/ der wird dreifach (wie wir oben gesagt haben) gestrafft.

Wo auch der Kläger in seiner ansprach vnd forderung weniger/ dann jme gebürt/ begriffen het / als wann mann jme zehen Goltgülden schuldig were/ vñnd er fordert fünff/ oder so der ganz grundt sein were/ vnd er fordert nur den halbenteil/ der klagt vnd handelt on gefahr/ dann der Richter verdampt nichts desto weniger den gegenteyl in das vberig in der selben rechtfertigung nach der Sazung seliger gedechtnus Zenonis.

So jemandt etwas für ein anders fordert / dem steht kein gefahr drauff/ sondern wird ihm zügelassen in der selben rechtfertigung/ nach erkandter vnd befundener warheyt seinen irthumb zu ändern vnd zunerbessern/ Als/ so der jenig / welcher den Menschen Stichum fordern solt/ fordert Erotem/ Oder so jemandt fürgebe vnd sprech/ ihm solt außem Testament gegeben werden/ welchs im auß verspruch gebürt.

Welcher weniger dann jme gebürt/ in seiner Elagschrifft fordert/ hindert nichts/ das er solchs vor dem selben Richter/ was jme noch darüber weiter außstehet/ fordern möge/ Solchs Recht wird auch in dem gehalten/ welcher durch irthumb eines für das ander fordert/ welcher dan auch im selben Gericht stand den irthumb verendern vnd bessern mag.

Vber das/ seind noch etliche Klagen / durch welche wir nit alwege zumal vnd das ganz/ so vns gebürt/ fordern noch erlangen/ sondern jetzt erfolge wir das ganz/ jetzt weniger/ als nemlich/ so wir auff des Sons oder Leibeygens erwunnen güttlin Elagen/ Dann wo nicht weniger im Güttlin ist/ dann wir fordern / wird der eygenthumbs Herz oder Vatter in die ganze Summ vnd Forderung verdampt/ Wo aber weniger befunden wird/ da erkend der Richter vñnd verdampt so weit als weit vnd fern sich das Güttlin erstreckt/ Wie aber vñnd welcher massen das Güttlin verstanden werden sol/ das selbig wollen wir an seinem ort nach der ordenung fürgeben.

Desgleichen so ein Weib/ vmb jr Heyrathgüt Richtlich Elag^{pro dote,} get

Vnderweisung in Keyserlichen

get vnd handelt / da sol der Eheman so weit verdampft werden so weit vñ fern sein vermögen reycht / vnd er bezalen kan / das ist / so weit sich sein vermögen erstreckt vñ leiden kan / Darumb wo sein vermögen / Habe vnd Güt sich dem Heyrathgüt vergleichen / vnd mit dem selben der größe halben vberkommen / sol er zur ganzen Summ vnd Forderung verdampft werden / wo nit / so weit oder ferz / als er thun vnd zalen mag.

Der Eheman / so des Heyrathgüts halben wider zugeben beklagt ist / sol nit vber sein vermögen / vnd weiter danner bezalen kan / verdampft werden.

So wirt auch vmb der hinderhaltung willen die widerforderung des Heyrathgüts geringert / Dañ des Kostens halben auff die Heyrathgüter gewendet / ist dem Eheman die hinder od verhaltung zügelassen / dieweil das heyrathgüt von rechts wegen durch notwendigen angewendten kosten verzingert wirt / wie auß den Rechtsbüchern weiter zuelernen ist.

So auch jemand mit seinem Vater oder Patron Rechtlich handelt / Des gleichen so ein kauffgesel mit dem andern von gesellschaft wegen rechtiget / da erlanget der kläger weiter nit / dan sein gegenteyl zubezale vermag / Dem vergleicht sich auch / so jemand von seiner gabe vnd geschencck weg beklagt würde.

So machen auch oft die fürgeworffen vergleichungen (zu Latein Compensationes genant) daß einer weniger bekömpft / dann im gebürt / Dieweil auß rechtmessiger billigkeit / angesehen des / was der kläger hinwiderumb der selben sachen halben zuzalen schuldig / verdampft in der Richter in das vberig / das von geklagt ist.

Der vergleichung außzug / d forderung fürgeworffen macht / dz nach dem beiderseits die schuld verglichen / der Richter den beklagten dem kläger inn dem verdammet / was alleyn vnd wie vil er noch darüber schuldig ist.

So handeln auch die glaubiger mit dem / welcher seiner Güter abgetretten / vñ die den glaubigern verlassen hat / wo er nachmals etwas vberkömpft / daran ein nutz zubefindē / von nemem dahin / was er thun vnd zalen kan / dieweil es vnfreundtlich / einen der seiner Güter beraubt were / in die ganz Summ oder schuld zuuerdammen.

Welcher seiner Güter abgetrettet ist / vnd darauß verziehen hat / ob er wol darnach zu besserm glück kömpft / sol er doch vber vnd weiter dan sein vermögen ist / vnd thun kan / nit angefochten / beklagt noch getrungen werden.

**Was mit dem / so in eines andern gewalt ist /
gehandelt wirt.**

Quod cum eo qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur. Titulus VII.

Summa.

Summa.

In vorigen Titel hat der Keyser der Klagen / so vorzeiten durch den Pretor geben ward / auff das er wunnen Güt / Peculium genant / welches ein hauffson oder knecht durch seine geschickligkeyt im krieg oder sonst erobert / gedacht / Dieweil aber noch andere fünf klage gleich auch des Pretoris seind / welche auß fremb dem Contract gebē werde / so hat er solches in diesem Titel alles weiter fürnehmen vñ verhandlen wöllen / Darumb werden die selben klagen hierin alle angezogen / benent / vñ außgelegt / wie sie diser Titel nach einander erzelet vñ beschreibet / Nemlich / i. Quod Iussu. ij. Exercitoria. iij. Institoria. iij. Tributoria. v. De in rem verso.

Dieweil wir on das oben der klage gedacht haben / durch welche zu dem gültin der hauffson vñ leibe eygenen geklagt wirt / ist nötig / das wir von diser klage / vñ von andern / welche von der selbigen wegē gegen die ältern oder eygentumb's Herrn gegeben werden / fleißiger vermahung thuen / vñ nach dem das Recht in beyden schier gleich gehalten wirt / es sei gleich mit den Leibe eigenē das geschäfte außgericht vñ verhandelt / oder mit denē / welche in der ältern gewalt seindt / damit es nit vil disputierlicher wort bedürffe / so wöllen wir die rede auff des Leibeygenen Knechts vñ eygentumb's Herrn Person richten / vñ gleicher massen von den kindern vñ ältern / in deren gewalt sie seind / gemeynet vñ verstanden haben / Danu so etwas hierin sonderlichs gehalten werden sol / das wöllen wir besondert anzeygen.

Darum wo auß des eygentumb's Herrn befelhe ein geschäfte mit dem Leibeygenen gehandelt wirt / da gibt der Pretor oder Richter die klage gegen den eygentumb's Herrn auff's ganz vñ für vol / nemlich / weil der jenig / welcher also handelt vñ Contrahiert / geacht wirt / das er auß den glauben des eygentumb's Herrn handel / Eben auß die selb weise / Gleicher gestalt verheyst der Pretor oder Richter ander zwo klagen / auff's ganz vñ für vol / deren ein Exercitoria. Die ander Institoria genent wirt. Die Exercitoria klage hat dann zumal stat / wann jemandt seinen Leibeygenen knecht zum Regierer oder verwalter eines Schiffs setzet / vñ etwas mit jme derhalben / das er in Regierung vñ verwaltung hat / Contrahiert würde / Derhalben aber wirt die klage Exercitoria genant / dieweil der jenig Exercitor genennet wirt / zu welchem der täglich gewin vñ nutz des Schiffs gehört. Die Institoria aber hat als dann stat / wann jemandt seinen Leibeygenen knecht vñ vielleicht einer Tabern vñ gasthause / oder einer andern handlung zuerwaltē setzet / vñ etwas mit jme derhalben / vñ von des wegen / das er zuer-

walten

IVZ Vnderweisung in Keyserlichen

waltē inhat/Contrahiert wirt/ Ist darumb Institoria genant/
dieweil die/so die handel verwalten/ Institores genent werden
(jetz Factor vnd Händler) vnd gibt der Pretor oder Richter
dise zwo klage anch/ so jemand einen freigebornen Menschen/
oder andern Leibeygenē knecht zu verwaltung eines Schiffs
oder Herberg/ oder einer andern handtierung zuverwalten
benelhe/nemlich dieweil die selbig rechtmessige billigkeyt sich
anch in solchem fall zütregt vnd begibt.

So hat der Pretor oder Richter auch ein ander Klage ein-
geführt/welche Tributoria genent wirt/ Dann so ein Leibey-
gener Knecht mit seiner eygē wahr mit wissen des eygentumbs
Herrn handtiert oder handelt/ vnd etwas mit im derwegen
Contrahiert were/so erkendit vnd richtet der Pretor also/ das
alles was in diser Wahr vnd Gütern ist/ vnd anch dauon ein-
genommen were/das sol vnder den eygentumbs Herrn/ so ime
etwas gebürt/vnd vnder die andern Glaubiger/nach eins je-
den anteyl/geteylt werden/vnd dauon wirt sie Tributoria/
teylbar/genant/dieweil der Pretor vnd Richter dem eygen-
tumbs Herrn die teylung zuläst. Dann wo sich jemandt auß
den Glaubigern beklagt/ als/ das ime weniger dann ime ge-
bürt/zügeteylt sei/so gibt er ime dise Klage/welche Tributoria,
ein teylbare Klage/genent wirt.

Zu dem vnd vber das ist ein Klage eingefürt/ von des Leib-
eygenen Gütlin (zu Latein Peculium genent) vnd von dem/was
zu des eygenthumbs Herrn güte oder nutz gewendet ist/das/ob
wol on bewilligung des eygenthums Herrn ein Geschäft ver-
handelt/ so eintweder etwas in seinen nutz gekeret were/das
solt er ganz entrichten vnd bezalen/oder so es nit zu seinem nutz
gekeret were/das selb sol er so fern zalen/so weit sich das Güt-
lin erstreckt vnd ertragen mag/ Vnd wirt aber geacht/das als
les zu des eygenthums Herrn nutz gewendet sei/was der Leib-
eygen knecht notwendiglich zu des eygenthums Herrn nutz
anwendet/als so er gelt entlehent het vnd seine Glaubiger be-
zalt/ oder bawfellige Häuser oder gebäwe stüztelt oder auff-
richt/oder getreyde für das Hausgesinde kauft/ oder auch ei-
nen grund vnd bodem/ oder sonst ein ander notwendig Güt-
kuffet/Darumb wo dein Leibeygener Knecht von den zehen
Goltgülden/welche er von Diezen entlehenet genommen/dei-
nen Glaubigern fünff goltgülden entricht vnd bezalt/hat aber
die andern vberigen fünff sonst etwann verthan/ da solt du in
vnd für die fünff verdampt werden/ aber für die andern fünff
weiter nit/ dan in seinem eygen erworbenen Gütlin gefunden
wirt/

wirt/ darauf nemlich erscheint/ wo die zehen Goltgülden alle in deinen nutz gefert weren/ so möcht Diez die zehen goltgülden all bekommen/ vnd erlangen/ Dann ob es wol nur ein klage ist/ durch welche auff des Leibeygenen Gültin/ vnd auff das/ welches in des eygenthumbs Herrn nutz gewendet ist/ geklagt wirt/ so hat sie dochzwo verdammung / Darumb pflegt der Richter/ vor welchem solcher klagen halben gehandelt wirt/ vorhin zubesehen / ob es in des eygenthumbs Herrn nutz gewendet sei/ vnd schreitet anders nit zu dem werdt vnd Estimation des Leibeygenen gültins/ er hab dan verstanden / vnd sei gewis / das eintweder nichts in des eygenthumbs Herren nutz gewendet/ oder nit alles gewendet sei.

Wann aber gefragt wirt/ wie vil das Gültin vermöge vnd werdt sei/ was dan vnd wienil der Leibeyge dem eygenthumbs Herren/ od dem/ welcher in seiner gewalt ist schuldig/ vñ was darüber ist/ das selb allein wirt verstanden vnd geacht für solches Gültin / Doch so wirt zuzeiten das jenig/ was ihme der Leibeygen schuldig / welcher in des eygenthumbs Herrn Gewalt ist/ nit in das Peculium, vnd Gültin gebracht/ noch abgezogen/ als/ so er selb inn das Gültin gehörig/ Welches dahin gehört vnd verstanden werden sol/ als/ so der Leibeygen etwas seinem Mitknecht od der Verwalter schuldig were/ das selb wirt auß seinem Gültin abgezogen.

ferner ist kein zweiffel/ das der nit auch/ welcher auß befelhe des eygenthumbs Herrn Contrahiert hat / vnd dem die Infortoria oder Exercitoria klage gebürt/ auff das Peculium vnd gültin/ auch darauff/ was in des eygenthumbs Herrn nutz gewendet ist/ klagen vnd fordern möge. Aber es ist sehr nützlich / so er die klage verließ / durch welche er leichtlich die ganz Summ von des Contracts wegen bekommen möcht/ sich in die schwere vnd gefahr der beweisung zubegeben / das es in des eygenthumbs Herrn nutz gewendet were/ oder dz der Leibeygen ein besonders erwunnens gültin het / oder also vil het / das jme die ganze Summ oder außstendige schulden entricht vnd bezalt werden möcht/ So mag der auch/ welchem die klage / Tributaria, gebürt/ dergleichen auff das Peculium, vnd was dem eygenthumbs Herren zu gutem angewendet ist/ Nichtlich klagen vnd handeln/ Aber disem ist zwar fürträglich jetzt mit der teylungs klagen/ jetzt auff das Peculium, vnd auff das außgewendet zu klagen vnd zuhandeln/ vñ ist darumb nützlich durch die theylungs klage zuhandeln / dieweil solchs nit mit fortheil vnd nutz des eygenthums beschicht/ das ist/ was dem

Vnderweisung in Keyserlichen

eygenthums Herren zůstendig vnd gebürt / wirt nit abgezogen / sondern es hat der eygenthums Herz eben das selb Recht / welches auch die andern glaubiger haben / Aber in der klage auff das Peculium wirt vorhin abgezogen / was dem eygenthums Herren gebürt / vnd wirt der eygenthums Herz in das vberig dem Glaubiger verdampft / Hinwiderumb ist nůtzlich vnd fürtráglich zůlagen / der halben / dieweil in der selben klage das ganz Peculium bedacht vnd angesehen wirt / aber in der teylbaren (Tributoria) klage allein das / damit gehandtiert vnd der handel gefürt vnd geriben wirt / Vnd mag ein jeder / so es jme gefelt / mit dem driten oder vierden / oder auch mit dem geringsten theyl des Peculij handtieren / vnd den grössern teyl an Bau gůter / oder Leibeygene / oder auff gewinn vnd wucher aufthun vnd anlegen / Darumb wie es einem jeden gefelt / also sol er vnd mag eintweder dise oder ein andere klage jm erwelen. Zwar welcher beweisen kan / das zu des eygenthums Herren nutz angewendet sei / der sol auff das angewendet klagen.

Was wir vom Leibeygnen / vnd eygenthums Herren gesagt haben / das selbig verstehen wir auch von dem Sone vnd Tochter / vnd Enckeln / Mánlin vnd Weiblin / vnd vom Vater vnd Anherren / in welches gewalt sie seind.

Welcher einem Haußson / der vnder Vätterlichem gewalt ist / gelt leihet / der selb hat weder gegen dem Vater / noch gegen dem Son (auch nachmals so er seines eygen Rechts worden ist) kein forderung / anspruch / noch klage / wie solchs das Rathsgesetz Macedonianum sezet.

Das sol eygentlich in jrer Person gehalten werdē / das das Macedonianisch Rathsgesetz hat verbotten denen gelt zůleihen / welche in gewalt des Vatters seind / vnd dem / welcher das gelt außgeliehen hat / wirt die klage geweigert / so wol gegen den Son oder Tochter / gegē das Enckeln Mánliches oder Weibliches geschlechts (sie seien eintweder noch in dem gewalt / oder habē angefangen nach absterben des Vaters / oder freilassung jres eygenthums vnd gewalts zů sein) als gegen den Vater oder Anherren / er hab sie eintwed noch im gewalt / oder ledig gebē / Welche ding der Rath darumb also versehen hat / dieweil offtmals die mit grossen schulden beladē wurden / des entlehenten vnd auffgenommenen Gelds / welches sie in vberflus verthaten vnd zůbrachten / vnd darnach den Eltern nach jhrem leben stůnden.

Dises sollen wir als inn einer Summ vermanet sein / das das jenig / welches auß beselhe des Vatters oder eygenthums Herren Contrahiert / oder in son nutz verwendet wirt / auch möge gestracks vom Vater / vnd eygenthums Herren gefordert

fordert werden/ als ob anfanglich vnd fürnemlich mit ihm der handel geführt oder getribē were/ So ist das auch gefellig vnd geordnet/ daß der auch/ welcher der Exercitorien oder Institorien klage schuldig vnd verhasst/ gestrackes beklagt werden mag/ dieweil dar für geacht/ daß auf seinem geheyß vnd befelhe Contrahiert sei.

Von Klagen / erlittener Beschädigung halben.

De noxalibus actionibus. Titulus VIII.

Summa.

So eygene leut jemandts schaden thun/ die selb schadhafft klage/ zu Latein Noxalis actio genant/ wirt gegen den eygenthumbts Herren fürgenommen/ Vnd wo er darinn verdampt wirt/ so mag er eintweder den schaden erstatten vnd zahlen/ oder den selben Leibeygenen Menschen dar für geben/ vnd also den schaden vermeiden/ Der aber/ welchem solcher Leibeygener für den schaden geben wirt/ ob er wol sein eygenthumbts Herr wirt/ doch wann er jne darnach den züge fügten schaden keret/ vnd erstattet/ so muß er jne frei ledig geben/ Solches wirt in diesem Titel am meysten verhandelt.

Sseind auß der Leibeygenen Menschen Malefizten verhandlungen/ als so sie diebstal begangen/ oder güter geraubet/ oder schaden gethan/ oder schmach vnd Injurien zugefügt herten/ schädliche klagen erwachsen vnd gesetzt/ durch welche den beschädigten eygenthumbts Herrn zügelassen/ eintweder den wert vnd Estimation des kriegs zugelten vnd zutragen/ oder den Menschen selbs für den schaden zur straff heimgenben/ Vnd ist der schade/ zu Latein Noxa genant/ der leib selbs/ welcher geschadet/ vnd den schaden gethan hat/ das ist/ der Leibeygen Mensch/ der schad/ Noxia, ist das Malefiz selbs/ als der diebstal/ der schaden/ der raub/ die schmach vnd Injuri/ Aber es ist auß hoher vrsachen zügelassen/ daß man den schädlichen leib zur straff hingeben mag/ Dañ es je vnbillich war/ dz jr schalckheyt vnd büberey sol weiter dann jre leib den eygentumbts Herren schädlich sein.

So nun der eygentumbts Herr von wegen seines Leibeygenen Menschen des schadens halben beklagt/ wirt er ledig/ so er den leibeygenen Menschen dem Kläger für den schaden zur straffe hingibt/ vnd wirt damit weniger mit der eygenthumbts des selben leibeygenen/ vnd dem eygenthumbts Herrn in ewigkeit mit vbergeben/ Vnd der Leibeygen knecht den schaden dem/ welchem er hin mit etwan erobertem vnd er

Vnderweisung in Keyserlichen

langtem gelt erstattet/vnd widergilt/ so sol er durch hilff des Pretoris vnd Richters / ob es auch des eygenthumbs Herren will nicht were/von der hand ledig gelassen werden.

Vñ seind die schadhafften Klage eintweder durch die gesatz/ oder des Pretoris vñ Richters gebot gemacht vñ auffgesetzt/ durch die Gesatz/als des diebstals/nach dem Gesatz der zwölff tafeln/ des zügfügtren vnrechliche schmählichen schadens auß dem Gesatz Aquilia/Aber auß vnd von wegen des Pretoris gebot/als der schmach vñ Iniurien/vnd der gewaltsam geraubten güter. Es folget aber alle schädliche klage dem Haupt/ Dann wo dein Leibeygener schaden gethan het / so hat mann so lange gegen dich / so lang er in deiner gewalt ist / zu klagen/ Kompt er aber in eines andern gewalt/ so fahet die klage gegen den selbē an/ So er aber freigelassen wirt/ so ist er selbs stracks schuldig vnd verpflichtet/vñ wirt die hingebung zur straffe des schadens außgetilget vñd verlöschet/ Hinwiderumb auch fahet die schädliche klage gestrackt zu sein / Dann so ein freigeborner Mensch schaden thut/ vñd der selb würde darnach dein Leibeygener/ (welches wir inn etlichen fellen zugeschehen mögen /im ersten Büch angezeyget haben) so fahet an die schädliche klage gegen die/welche vorhin Directa, gestrackt war / vnd gegen den beschädiger gienge.

So der leibeygen dem eygenthumbs Herren den schadē thut oder züfügt/da er wächst kein klag/Dann zwischen dem eygenthumbs Herren/ vnd dem/welcher in desselben gwalt ist / mag oder kan ein verpflichtung erwachsen/Darinn so auch der Leibeygen in eins andern gwalt kommen/oder ledig geben wirt/mag weder gegen in selbs/ noch gegen den / in welchs gewalt er jetz wer / geklagt werden/ Derwegen so ein frembder leibeigener dir schadē thut/ vñ der selb nachmals vnder dein gewalt kām/ wirt die klag gespert vñ verhindert/dieweil sie in den sal kommen ist/darinn sie nit bestehen mag/Darumb ob er wol auß deiner gewalt kāme/so magst du doch nit klagen/als so der eygenthumbs Herre etwas gegen seinen Leibeigenen gehandelt / vnd der Leibeygen eintweder freigelassen / oder sonst vereussert vnd verendert würde/kundt vnd mocht er doch kein klage gegen den eygenthumbs Herren haben.

Solches haben die Alten zwar in den Hauskindern beyde Mannen vnd weibern zügelassen/aber die neue gemeinschafft der Menschen / hat solcher schärpffe vñd härtigkeyt sich billich entschlagen / vñd ist von dem gemeynem brauch ganz vñd gar abgewichen / Da
wolt leiden/ das sein
Sone/

Sone / vnd am meisten seine Tochter / einem andern für schaden zur straff gegeben würde / dz schier durch des Sons Leib der Vater mehr / dan der Son in gefehrligkelt kãm / dieweil in den Töchtern auch der schamhaftigkelt gunst das selb on das wol außschleußt vnd abwendet / Vnd darumb ist geordnet / dz die schädliche sträfliche Klagen allein gegen die Leibeygenen fürzunehmen sein / dieweil wir befinden / daß bei den Alten Außlegern der Rechten / oftmals gesagt ist / die Hausföne mögen für ire mißhandlungen selbs beklagt werden.

So ein vierfüßiges Thier jemandts schaden
gethan het.

Si quadrupes pauperiem fecisse dicatur. Titulus IX.

Summa.

Wetwann ein vierfüßiges Thier / seiner angeborenen natur / art / vnd gewonheit zuwider / auß grimmigkelt / geilheit / oder sonst auß ein ander weise beweget / jemandts schaden thet / da wirt die schadhafft klage gegen den eygenthumbts Herren des selben vierfüßigen Thiers fürgenommen vnd gegeben / daß er eintweder den schaden / wie hoch er geschetzt wirt / erstatt vnd bezale / oder das selb Thier für den schaden gebe / Das ist die Summa dises Titels.

Wann ein vnuernünfftiges Thier etwann auß geylheit / oder schrecken / oder wildheit schaden thut / ist ein klage des schadens halben / auß dem gesatz der zwölff Tafeln geben / Wann solche Thier für den schaden zur straffe hingegen werden / so gereicht es dem beklagten zu seiner erledigung / dann also ist das Gesatz der zwölff Tafeln geschriben / als nemlich: So ein schlagend Pferd mit dem fuß schlagẽ würde / oder ein Kind das mit dem gehörn pflaget zustossen / stossen würde: Es hat aber dise klage in den Thieren / welche wider die natur bewegt werden / statt / Sonst wo in die wildtheit angeboren ist / da hört dise klage auß / So auch ein Beer von seinem Herrn entlieffe / vnd also schaden thet / mag der gewesen Herr mit beklagt werden / dan er sein Herr mit mehr ist / dieweil es ein wild thier worden ist / Aber diser schade / zu Latin Pauperies genant / ist ein schade on schmach vñ Inuirien des Thäters zugefügt / Dann es mag nit gesagt werden / daß ein Thier schmach vnd Inuirien thue / welches keinen verstand hat / Vnd dis gehört zwar zu der schadhafften klage.

Wann vil peinliche oden vnd mit einander zusan
ferner ist zu wissen

re klagen für ein begangne that gebürt / so hebt keine die ander auß.
h das Bawmeyster gesatz ver

Vnderweisung in Keyserlichen

hüt vnd verbotten wirt/das wir keinen Hundt/Wider/Eber
schwein/Beren/Lewen/andem ort habē/ dahin mann gemein-
lich gehet vnd wandert/vnd wo dargegen gehandelt/vnd ei-
nem freigebornen Menschen schaden gethan würde/sol der ey-
genthumbs Herze so hoch/als dem Richter nach rechtmessiger
billigkeyt gefelt/verdampft werden/aber in andern Gütern/so
vil der zügefügt schaden ist/zwifach/Über das haben dise Kla-
gen der Bawmeyster/auch in zügefügten thierlichen schaden/
stat/Dañ es tilget nimmer/sonderlich die zur straffe geben seind/
vnd vber einẽ dinge zusammen lauffen/eine klage die ander:

Von denen Personen/durch welche wir klagen/
vnd Rechtlich handeln mögen.

De his per quos agere possumus. Titulus X.

Summa.

WAs Klage vnd Ansprach sei/Nemlich ein Gerechtigkeyt vor Gericht
zu fordern das jenige/was einem gebürt/haben wir oben gehört/A-
ber die Klage zu vben/vnd vor Gericht zu handeln/oder auch sich zu
uerthedingen/mag nit alleyn durch vns selbs/sondern auch durch andere/
als durch Procuratorn vnd Vormünder beschehen/Von solchen Personen re-
det diser Titel/vnd solchs alles ist von Burgerlichen/vñ nit von peinlichen
sachen zu verstehen.

Wen sollen wir weiter vermanet sein/vnd wissen/
das ein jeder Mensch klagen mag/eintweder in sei-
nem namen/oder in eines andern/In eines andern/
als ein Procurator/Anwaldt/Vormünder/dieweil
vorzeiten im brauch war/das in eines andern na-
men nicht geklagt werden mocht/es were dann für das volck/
für die freiheyt/für Vormündschafft/Zu dem/war durch das
Gesatz Hostilia zügelassen/auff diebstal zu klagen/in deren na-
men/welche bei den feinden waren enthalten/oder von gemei-
nes nutztes willen abwesend/oder welche in deren namen klaga-
ren/in welcher Vormündtschafft sie waren/Dieweil aber sol-
ches mit wenigem nutz geschah/der vrsachen/das in eines an-
der namen weder zu klagen/noch gegen die klage zu handeln/ge-
stattet/noch zügelassen ward/so haben die leut angefangen
durch Procuratores/Anwälde/vnd Nomper zu klagen/vnd
Rechtlichen zu kriegen/Dann Franckheyt/vnd alter/vnd not-
wendige reysen/vñ andere dergleichen vil vrsachen/offtmals
den leuten im wegeligen/das sie ire eygene sachen nit verwal-
ten noch aufrichten können.

So wirt auch ein Procurator ver/vnd Anwalde/nit
alwege

alwege durch vnd mit sonderlichen worten/noch auch in gegenwertigkeit des widertheyls / Ja wol vil mals des selben vns wissend Vermoinpert oder zum Anwald vnnnd Procurator gesetzt / Dann einem jeden/welchem du zulässest / deine sachen zu handeln oder zuuertretten/oder zuuertbedingē/ der selb wirt geacht/das er dein Procurator vnd Anwaldt sei.

Wie auch Vormünder gesetzt werden / das haben wir im Ersten Buch fürbracht vnd aufgelegt.

Von Bürgschafften / Von Vorstande / vnnnd gnügthün zu Recht.

De Satisfactionibus. Titulus XI.

Summa.

Es ist oben biß daher gesagt von klagen / vnnnd denen Personen / durch welche mann klagen möge / Aber klagen vnd Gericht / seind gleichwol wenig nützig / wo sie nit mit gewisser versicherung befestiget werden / sonderlich wo durch frembde Personen vñ andere / dan durch vns selbs vor Gericht gehandelt wirt / Darumb so handelt der Keyser Justinian in disem Titel fürnemlich von Vorstand vnnnd genügthünung der jenigen / durch welche wir Gerichtlich handeln / Gedenckt darneben auch anderer Vorstande / vnnnd genügthünungen / welche nicht so hoch belangen / ein geurtheylte sache / als die noch zu vireylen vnnnd zuentscheyden ist / Fürnemlich aber handelt er in disem Titel / von disen beyden versicherungen oder genügthünungen / als nemlich / was geurtheylet vnd erkandt / zubezalen / Vnd was gehandelt / geneme zu haben vnd halten / Wie dann solche Caution auch noch heutiges tags an vilen orten vor Gericht gewonlich vnd breuchlich seind / Vnnnd gemeynlich in den Constitutionen vnd Gewälden / oder Volmachten mit begriffen vnnnd inseriert werden.

Welcher vorzeiten nach altem Rechten / auff das Güt / oder die Person / von sein selbs wegen klaget vnd handelt / der ward nicht getrungen genüg zuthün / aber der von eines andern wegē handelt / der müßt versichern / dz der Herr angenehme halten wolt / Ferner der mit der klage auffs Güt angesprochen ward / er neme gleich von sein selbs / oder eines andern wegen / den krieg an / so ward er damit beladen / das er genügthün müßt / was erkandt wüde / zubezalen / Ward er aber mit einer personliche klagen angefochten / müßt er dann erst genügthün / wo er durch einen andern vertreten vnd vertheidigt ward.

Es ist ein andere weise / Bürgschafften odder bestande zuthün / bei den Alten gewesen / vnnnd aber newlicher zeit ein andere weise durch den gebrauch angenommen worden / In vorzeiten / so auff ein güt geklaget v
bürgen setzen / vnnnd b
den würde / vnnnd d
vnnnd Estimat
ger macht hett /
eder innhaber vnd besitzer
wo er Nichtlich vberwun
er darstelllet / noch den werde
tattet / das als dann der klä
ne darauff zu klagen vnd zu

Vnberweisung in Keyserlichen

handeln/oder gegen seine Bürgen / welcher Vorstandt vnd Bürgschafft genennet ward/das erkandt zubezalen/Woher es aber also genennet werde/ist leichtlich zuersehen/Dieweil der Verspruch vnd Zusage geschah/was geurtheylet würde/ime zubezalen/Vil mehr müst der/ gegen welchen des Guts halben geklagt ward/bürgschafft vnd vorstandt thun/wo er sich von eines andern wegen in Rechtfertigung begabe/ Der aber/welcher auffss Gut klaget/wann er für sich selb/ vnd in seinem selbs namen klagt/ward er nicht gezwungen/ bürgschafft oder vorstandt zuthun.

Wann aber ein Procurator auff das Gut klaget / müst er vorstandt odder Bürgschafft thun / das sein Herr oder Principal / was gehandelt / geneme halten würde / dieweil die gefahr vnd sorge darauff stünde / der Herr möcht wider auff das selb Gut klagen oder handeln/ So legten die wort des Edicts vnd Gebots den Vormündern auch auff/ das sie also vnd auff die selb weise/wie auch die Procuratorn vnd Anwälde/Bürgschafft vnd Vorstand thun müsten/doch ward die Bürgschafft jnen als den Klägern zuzeiten nachgelassen/Welchs also war/ vnd dann zumal geschah/wann auff das Gut geklagt ward.

Wann aber auff die Person geklagt/ward des gleichen auff des Klägers seitten gehalten/wie wir in der klage gesagt haben/durch welche auff das Gut geklaget wirt / Aber von wegen des theyls/gegen welchen geklagt vnd gehandelt wirt/wo jemandt von eines anderen wegen sich darstelllet/der selbig müst aller dinge bürgschafft oder vorstandt thun/dieweil keiner ein frembde sach on bürgschafft oder vorstandt zuuertreten tüglich oder geschickt geacht wirt / Wo aber jemandts von sein selbs wegen/vnd seiner eygen Person halben beklaget/ ward er nicht gezwungen/vorstandt oder bürgschafft zuthun / was geurtheylet/ zubezalen.

Aber solches wirt jetzt anders gehalten / Dann es werde eintweder jemand Guts halben beklaget/ oder seiner selbs Person halben/so wirt er nit getrunge bürgschafft oder vorstandt zuthun/den werdt vnd Estimation des Guts/ oder der Rechtfertigung zubezalen/ sonder allein für sein Person in Rechtfertigung zustehen bis zu ende der selbigen/oder wirt ime aufserlegt / solches beim Eydt ³ ³ (welches man einen geschwornen vorstandt oder ³ ³ nennet) odder müst sonst ein verheysung vnd zus ³ ³ verbürgung thun nach der Personen gestalt vnd gele

Es seind die obgeschriebene gnügel mit wasserley klagen es wöll/selbs

affe/vnd so nun einer/ sol vn müst Caution vnd versiche-

Versicherung thun / eintweder durch Bürgschafft oder geschworen Eyd/
die sach biß zum ende aufzuführen.

Wo aber der Rechtlich Streit/durch ein Procurator klagend
oder Antwortsweise fürgenommen / da sol vn̄ müß an des Klä
gers statt vnd Person/wo keine volmacht oder gewalt bei dem
Acten inngbracht/oder der Kriegshertz gegenwertig vor ges
richt den Procurator vnd Anwaldt besterigt/der Procurator
oder Anwaldt Bürgschafft vnd Vorstandt thun/dz der Hertz/
was gehandelt/angenehme halten wölle/ Solchs wirt auch ge
halten / wann ein Vormünder / oder solche andere Personen/
welliche anderer leut sachen zuerwalten auff sich nemen/ je
mands durch ein andern mit Recht fürnemen.

So oft vnd dick ist des klägers Procurator versicherung des gemeyne hal
tens zuthun schuldig/so oft vnd dick von seinem gewalt vn̄ volmacht gezwe
felt wirt/ welches auch im Procurator statthat/derjenigen/so fremboe Gü
ter verwalten / Aber des beklagten Procurator (ob er auch mit Mandat
versehen were) sol er gleichwol genüghun/was geurtheilt wirt zubezalen/
von welcher beschwerde vndbürde der genüghung/ wirt er erlediget/wa
der Hertz Gerichtlich oder aufferhalb selb mit gebürlichen Clauseln vnd Un
derpfand der Güter/ was geurtheilt zubezalen/ versichert.

So aber jemandt mit Recht fürgenommen wirt / wann er
dann gegenwertiglich bereydt vnd geschickt ist/ ein Procura
tor oder Anwaldt zugeben/so mag er eintweder selbs vor Ge
richt erscheinen/vnd seines Procuratoris Person durch zierli
chen Verspruch vnd Bürgschafft/was geurtheilt wirt zubeza
len/bekräftigen/oder die Bürgschafft vnd Vorstandt auffer
halb des Gerichts thun/durch welchen Vorstandt vnd Bürg
schafft er selbs seines Procuratoris oder Anwaldts Bürge ist/
in allen Clauseln des Vorstandts/was geurtheilet/zubezalen/
da er dann auch seine Güter zum Vnderpfand setze müß / er ha
be die zusage eintweder Richtig / oder aufferhalb Gerichts
gethan/auff daß er selbs so wol als seine Erbē verpflichtet vnd
verbunden seien.

Über das / sol auch dise sicherheyt oder Bürgschafft seiner
Person halben beschehen/daß er zur zeit wann das vrtheyl auß
gesprochen werden sol/vor Gericht erscheinen wolt/oder so er
nicht käme vnd erschiene/daß er alles zalen wolt/was erkandt
würde/vnd das vrtheyl mit sich t/es würde dann davon
Appelliert.

Wo aber der Beklag
sein würde/vnd ein a
er on einführung vn̄
oder auff die Per

sachen halben nit zugegen
vertretten/das selbig mag
ischen den klagen auff's Güt
also/daß er Vorstandt vnd
Bürgschafft

Welcher sich
des abwesen
den verweist

vndernemen
wil / der sol
güthigk
was geurteilt
zubezalen.

bürgschafft thue / was geurtheylet / zubezalen / wie solches Ge-
richtlich geschetzt wirt / dieweil niemandt nach der Alten Re-
gel (wie jezund gesage ist) tüglich oder geschickt geacht wirt /
on bürgschafft vnd vorstande / einen andern zuuertreten.

Welches alles öffentlicher vnd vollkommener in täglichem
brauch der Gericht auß dem / wie sich die sachen begeben vnd
zutragen / erscheinet / welche form vnd gestalt wir mit alleyn in
diser Königlichen statt / sondern auch in allen andern vnserer
Prouincien (ob es darinn auch velleicht durch vnersarenheyt an-
ders gehalten würde) gehalten haben wollen / dieweil alle Pro-
uincien je billich dem haupt aller vnserer stett / das ist / diser Kö-
niglichen statt / volgen / vnd sie in ehren halten sollen.

Von ewigen vnd zeitlichen Klagen / vnd welche
auff die Erben beyderseits des Klägers
vnd Beklagten kommen.

De perpetuis & temporalibus actionibus;

Titulus XII.

Summa.

Der Keyser Justinian helt hic ein feine ordnung / welche sich fast mit
der Gerichtsordnung vnd Proceß vergleichet / Dann erstlich hat er
alle Klagen / Sorderungen / vnd Ansprachen fürgelegt / Darnach
bald darauff die Frage auffgelöst / ob einer durch einn andern Klagen mö-
ge / vnd daran gehent / durch welche Personen mann Klagen vnd vor Ge-
richt handeln möge / folgendts hat er von dem Vorstande vnd Genügthü-
ung der Procuratorn vnd Personen gehandelt / welche in eines anderen na-
men / vnd von anderer wegen vor Gericht erscheinen mögen / Vñ seind zwar
diß alles vorbereytung der Gericht / vnd deren dinge / welche vor befestigung
des kriegs pflegen zugeschehen / Darauff volget der nechste diese Frage / so den
oben erzelten anhengig / vnd aber mehr zur natur der fürgelegten klage ge-
hörig / als nemlich / ob der Erbe gegen den beklagten Klagen / vnd ob er zu di-
ser zeit Klagen möge / dieweil solches vor der kriegsbe festigung pflegt gefa-
get / vnd auffindig gemacht zu werden.

Was vnd welcherley Klagen von Bürgerlichen Rechten geordnet gewe-
sen / die selben haben vorzeiten zwar für vñ für geweret / aber seind nun zur
zeit eingezogen / vnd auff ein gewisse zeit gerichtet / Also daß die Prouincien
wo sie peinlich oder sträflich seind / in jarsfrist vergehen / außgescheyden off-
fentlichen diebstals klage / volgen sie aber dem Güt / so werden sie für vnd
für gegeben.

Je an diesem or-

Die an diesem or-
den / welche auß d-
ten) oder auß des
serlichen Satzun-
her alwege zugelte

mir vermanet sein / daß die kla-
gen (oder geschribnen Rech-
t) / oder auß den Key-
serlichen / pflegen von alters
her zu werden / bis so
lange

die schick
nächst
zu

lange die Keyserliche Satzung vñ verordnung den klage auff das Gut so wol als gegen die Person ihre gewisse ende gesetzt vnd gegeben haben/ Aber die Klagen/ welche sonderlich an des Pretoris vñ Richters Gerichtszwang hangen/ gelten/ weren/ vñ leben offtmals nur ein Jare/ dann des Pretoris Gebiet vnd gewalt weret selbs nit vber ein Jar/ Doch so werden sie zuzeiten für vñ für vnd also ewig außgestreckt/ das ist/ biß zu end in den Keyserlichen Satzungen bestimpt vnd einuerleibt/ als dann seind die jenigen/ welche dem Inhaber vñ Besizer der Güter/ vnd andern/ welche an der Erben stat stehn/ zugegeben werde/ So wirt auch die klage des offentlichen diebstals/ ob sie wol von des Pretoris odder Richters Gerichtszwange herkompt/ doch für vnd für vñ also ewiglich gegeben/ nach dem ers für ganz vngeschickt geachtet/ daß solche klage innwendig Jars frist geendet werden sol.

Aber es gebürt nit alle Klagen/ welche gegen jemandt einweder von rechts wegen gebürt/ oder vom Pretore vnd Richter gegeben werden/ zugleich auch gegen den Erben/ oder daß sie gegen den Erben gegeben werden sollen/ Die weil ein gewisse Regel des Rechtens ist/ daß die straffbare klagen auß Malefizgen vnd vbelthaten herrührend/ wider des beklagten Erben nit gehn/ als da seind diebstals/ geraubter Güter/ Schmach/ Injurien/ vnbillicher zugefügter schaden/ Aber doch gebürt solche klagen den Erben/ vnd werden inen nit geweigert/ außgenommen der Injurien klage/ vnd so etwan ein andere der gleichen befunden würde.

Ob wol die außmissethat peinliche klagen gegen die Erben nicht gegeben werden/ so werden sie doch den Erben des beleydigten gegeben/ die Injurien klage außgenommen/ Aber die klagen außem Contract durch list vil betrüg gemacht/ gebürt sich keins wegs gegen die Erben/ wo sie nichts drauß bekommen haben/ Doch so gehen alle peinliche klagen nach befestigung des Kriegs gegen die Erben.

Doch so gebürt zuzeit auch wol ein klage von Contracts wegen nit gegen den Erben/ als so der Testamentmacher betruglicher weise gehandelt het/ vñd were auß sollichem betrug nichts an den Erben gelanget oder komen/ Wann aber straffbare klagen/ welche wir oben genent haben/ von den Haupts Personen in Recht verfangen seind/ vñd der Kriege darauff befestiget/ werde
geben/ vñd gehen auch
seits zugleich den Erben
ben.

ferner wollen wir
sagt haben/ so der
welchen geklar

innert/ vñd zur warnung ge
ußgesprochen vñd theyl/ auß
vergnüget/ so sol er auß Rich
terliche

Wann in ha
gdem krieg
beklagt gubg

Vnderweisung in Keyserlichen

thät/ so ist er
des Gerichts
standts zuer-
ledigen.

terlichem Ampt ledig erkandt vnd absoluirt werden/ ob schon
die sach der zeit also geschaffen / das er verdampt het werden
sollen/ Vñ das ist/ wie man vorhin gemeinlich pflegte zusagen/
dz alle rechtfertigungen absoluirlich/ vñ ledig zuspreche seien.

Von Aufzügen/ Gegenweh/ oder Einreden.

De Exceptionibus. Titulus XIII.

Summa.

Nach dem oben der Keyser nach rechter ordnung den kläger vnder-
weist hat / wes er sich in seinem fürnemen vnd klagen halten sol / so
gehet er nun fortan / vñ saget weiter / wes sich der beklagte halten sol /
vnderichtet ine / wie er sich schützen / vñ des gegentheyls angriffe vñ streych
empfangen vnd abwenden möge / In welchem streit vñnd zant / der sachen
grundt vnd warheyt an tage kompt. Darvon dann / vñnd darinn niemandes
recht vortheylen vnd richten kan / er habe dann zuuor beyde theyl gehört / Da-
rumb dem Belagten hie in diesem Titel zugelassen wirt / sein gegenwehr / vn-
schulde / außzug vnd einrede wider den kläger vnd seine klage fürzubringen /
Dann solche gegenwehr vnd defension alles vnder dem wörtlin Exception
oder außzug gemeynet vnd begriffen wirt / wie das selbig in Text durch vil
Exempel erkläret wirt / Vñ kündt niemandt niergent sicher / auch kein re-
giment beständig sein / wann es mit klagen vñnd fordern genüg sein / vnd die
gegenwehr vnd Exception des Beklagten nit auch gehört werdē solt / Da-
rumb diser Titel auß aller billigkeit dem Beklagten zu gutem vñnd zu be-
schirmung seines sügs vnd rechtens hieher verordnet vnd gesetzt ist.

Die außzüge seind darumb erfunden / vnd eingesetzt / auff das / welche von
rechts wegē pflichtig seind / sie die vnbilliche klage der anforderer außschlies-
sen / welches der Keyser hie mit Exempeln außfüret.

Svolget nun / das wir von außzügen oder Einre-
den besehen vnd handeln wollen / Vñnd seind aber
außzüge vnd Einrede vmb deren willen / so sich ver-
thedingen / vnd gegen welche geklaget wirt / erfun-
den / Dann es offtmals geschicht / das / ob wol des
klägers fürnemen recht / ist es doch gegen den / wider welchen
geklaget wirt / vnrecht / Als nemlich / so du auß forcht gezwun-
gen / oder durch betrug dahin gefürt / oder durch irthumb ge-
fallen / das du Diezen verheissen vnd zugesaget hettest / das du
ihme nicht verheissen noch zusagen solt / da ist es offentlich / dz
du nach Burgerlichem Rechten verpflichtet bist / vnd die klage
gegen dich / das du geben vnd zalen solt / kräftig / aber doch ist
es vnrecht / das du Condemniert vnd verdampt werden solt /
Darumb so wirt dir diser außzug oder einrede gegeben: Was
vmb forcht / oder betrugs w. auß die geschicht / die kla-
ge zuwider sechten.

Exceptio non
numerata pe-
cunie.

Des gleichen ist recht / so
vnd für strecken solt / mit dir h

300 er dir gelt leihett
doch nit bar darze-
let/

let/Solch gelt mag er von dir fordern/vñ du bist es jme zu bezalen schuldig/dieweil du es jme versprochen/ Aber dieweil es vnrecht ist/das du darin erkandt vnd verdampft werden soltest/ so ist geordnet/ das du dich mit dem Aufzuge vñnd widerrede schutzen vnd verthedingen magst/das dir das gelt bar nit gelt fert sei/welches dann inwendig einer benenten zeit (wie es in den vor gen Büchern beschriben sthet) nach außweisung vnserer Satzung/beschehen sol.

Welcher in einer Schuffe bekennet het/ er habe gelt entlehent/ in hoffnung es solt jme bar dargelent/ vñd für gestreckt worden sein/hat es aber nit bekommen noch empfangen/der kan sich durch den Aufzug/ nicht gelent gelts/ schutzen vnd verthedingen.

Weitter so ein Schuldener mit seinem Glaubiger gedinge *pacti de non petendo.* macht/das er kein gelt von jme fordern sol/bleibt er gleichwol verpflichtet / dieweil die verpflichtunge durch gedinge mit gang oder zumal auffgelöst werden/auf welcher vrsachen die Klage gegen jne kräftig vñd wirklich ist/ welche der Kläger fürnimpt/wo es erscheinet / das er geben vñd zalen sol / Aber dieweil es vnrecht ist/jne gegen das gedinge zuuerdanken/so wirt er verthedinget vñd beschirmet durch den Aufzug vñd Einrede des Gedings.

So der Glaubiger mit dem Schuldner eingedinge gemacht het / das er nit fordern wolt/ so wirt die vorgehende verpflichtung durch das gedinge nit abgeschafft / sondern es entsethet dardurch ein Aufzug des ingangnen gemachten gedings wider den Klagen den Glaubiger.

Des gleichen ist/ so der Schuldener auff des Glaubigers *juris iurandi.* verwilligung vñd heymstellung schweret/vñd ein Eydt thut/ er sei nicht zu bezalen schuldig / bleibt er noch gleichwol verpflichtet/dieweil es aber vnrecht ist/vber den Eydt zu klagen/so schützet jne der Aufzug des Eydts.

Welcher so jme der Eydt heymgeben ist/ schwert/ er sei nicht schuldig/der ist von rechts wegen ledig/ Aber nach dem einer durch den Aufzuge des Eydts gerüht gleichwol auff s Güt beklagt were / vñd schwüre/ das gefordert Güt were sein/ so hört darumb der Kläger nicht auff der eygenthumbes Herze zu sein/ sondern der Aufzug des Eydts ligt jme darnach/so er das güt fordern wil/im wege.

So seind auch in denen klagen / dardurch man auff das Güt klagt / dergleichen aufzüge vñd einrede von nöten / als so auff vñd durch heymstellung des klägers/ der Innhaber vñnd besitzer schwüre/das Güt *in* der kläger fordert vñd klagt gleichwol auff das *in* ob es schon war were/was er fordert/da *in* sein were/so ist es doch vnrecht/den Innhaber *in* uerdammen.

Item so Rechtlich
Güt oder gegen

lt / vñd eint weder auff s
were/ bleibt gleichwol vñ

Vnderweisung in Keyserlichen

Rei indicata. weret die verpflichtung/vñ darumb so mag von rechts wegen von wegen desselben Guts nachmals gegen dich geklagt vñnd gehandelt werden/aber dir sol hilff geschehen / durch den aufzug vñnd einrede der geurtheylten sachen.

Dif sei nun genüg zum Exempel gesagt / Sonst auß wie vil vñnd mancherley vrsachen außzüge vñ einrede von nöten seind / mag weitläufftig auß den Richtsbüchern Digestorum odder Pandectarum genant / verstanden werden / deren außzüge etliche auß den Gesagen / oder auß denen / so an Gesag statt seind / oder auß dem Gerichtszwang des Pretoris vñnd Richters ire Substanz vñnd vrsprung nemen.

Perpetuae, peremptoriae.

Vñnd werden etliche außzüge ewige vñnd endliche genent / etliche zeitliche vñnd auffschiebliche / Ewige vñ entliche seind die welche alwege den Klägern im wege ligen / vñnd alwege das ding / darvon gehandelt wirt / abschaffen vñnd außschliessen / wie dann ist der außzug bösen betrugs / vñnd was forcht halben gehandelt ist / vñnd bedingnus / wann mann des beredt vñnd ey nig worden ist / oder außgedingt hat / das gar kein gelt gefordert werden sol.

Temporales, atq; dilatoriae.

Die zeitliche vñnd auffschiebliche seind die / welche auß ein zeit schaden bringen / vñnd geben verlengerung der zeit / wie dan ist / das gedingnus / wann das abgeredt / vñnd mann sich vereyniget / das zwischen oder innerhalb einer gewissen benannten zeit nit geklagt werde / als innwendig fünff jaren / dann nach außgang der selben zeit wirt der Kläger nit verhindert / die sach zu uolführen / Darumb die jenigen / welchen innerhalb einer benannten zeit zu klagen oder zu handeln / der außzug eintweder des außbedingte / oder eines andern fürgeworffen wirt / sollen die Klage außziehen / vñnd nach der erschienen zeit handeln / dann vmb solches willen werden dieselben einrede vñnd Exceptiones verzügliche genent / Sonst wo sie innwendig der zeit klagen / vñnd der außzug ist fürgeworffen / erlangten sie erstlich in solcher recht fertigung nichts / des außzugs halbē / darnach mochten sie auch von alters her nach der zeit nicht klagen / dieweil sie die sach vnbedacht in Gericht brachten / vñnd verloren.

Aber jezundt wollen wirs damit nit so enge spannen / noch gehalten haben / sondern wollen vñnd achten / das der / welcher vor der zeit des außbedingten außzug verpflichtung den krieg auß eygenem durst erregt / welcher außzug außschliessen sei / welche der Kläger vor der zeit klagen vñnd for vor der zeit klagen vñnd for auff das auch der stillstand außgeworffen sei / welche der Kläger vor der zeit klagen vñnd for außgeworffen hat / welche der Kläger williglich außgelassen

gelassen hat/ oder die natur der klage vermag/ wo ers veracht/
doppel vnd zwifach die jenigen haben / welche solch vnrecht
vnd Iniurien leiden/ vnd nach aufgange der selben / anders
nit den Krieg annemen/ jnen sei dan zuuor aller koften vnd scha-
den des Kriegs entricht/ damit die kläger durch solche straffe
abgeschreckt / vnderweiset werden / die zeit der streitsachen
warzunehmen vnd zuhalten.

Ober das seind auch auffschübliche Aufzüge von der Per-
son wegen / welche seind der Procuratorn vnd Anwälde / als
so jemandt durch einen Kriegsmann oder Weib klagen wolt/
Dann es wirt den Kriegsleuten weder für jren Vatter / noch
Mütter / noch Hausfrawe / noch auß Keyserlichem Rescript
vñ befelhe in namen eines Procuratoris zu recht fertigen züge-
lassen / aber jhren eygen sachen mögen sie on verletzung jhrer
Kriegszucht oder pflicht obsein.

So haben wir auch geordnet / das die Aufzüge vnd Einre-
de/ welche vorzeiten den Procuratorn der Infami vnd Ehr-
entsetzung halben fürgeworffen wurden / dieweil sie vor Ge-
richt gar nicht gebraucht worden seind / anstehen vnd rühen
sollen/ auff das / so deren halben zancck fürfiele / der haupthan-
del nit verlengert vnd auffgehalten werde.

Von Replicken oder Gegenreden.

De Replicationibus. Titulus XIII.

Summa.

S Leicher massen wie der Aufzug oder Einrede/ da von oben im nächst
vorgehenden Titel gesagt / die klage abschlegt vñ hinder sich treibet/
Also widerumb die Replik vnd gegenrede hindertreiben die Einre-
de vnd Exception vnd fortan die Duplic die Replik / vnd hinwiderumb die
Triplickschuffte hindertreibet die Duplickschuffte / Vnd also je weiter zwis-
schen den Partheien die widerwertigen wechselschufften gehen / Daher sie
dann auß der manigfältigkete jren namen empfaben / wo die selben schuff-
ten also fürzubringen von nöten ist / Von welchen dann diser Titel fürnem-
lich handelt.

Zweitten begibt es sich / das der Aufzug / vnd Ein-
rede/ welcher im ersten anblick vñ schein für recht
geacht wirt / t messiglichen schaden
thut / schicht / so ist eines ande
Wan s nötig / dem kläger zu
ren für wu atein Replicatio genant
helffen / welches ein des aufzugs repliziert
wirt / dieweil durc seinem schulden er vber
vñ auffgelöst wi b ij

Vnderweisung in Keyserlichen

einkommen/das er kein gelt von jme fordere/darnach seind sie widerumb mit einander zufriden worden/das gegenspil/Nemlich/das der glaubiger fordern möge/So der glaubiger klagt/vnd der schuldner einredt/das er dann erst verdampt werde/wo die vereinigung nicht geschehen were/das der glaubiger solch gelt nit fordern solt/da ist jme die Einrede oder Aufzug schädlich/dieweil sie dermassen vberkommen seind/Dann solches gleichwol war bleibet/ob sie wol darnach sich darwider vereyniget haben/Nach dem es aber vnrecht ist/das der glaubiger aufgeschlossen werden soll/so wirt jme die gegenrede auß dem letzten gedingnus geben.

Ferner so begibt es sich zuzeiten/das die gegenrede/welche im ersten schein vnnnd anblick recht ist/vnrechten schaden bringt/Wann nun ein solches geschicht/so ist eines andern fürwurffs oder angebens nötig/dem beklagte zuhelffen/welches zu Latein Duplicatio genent wirt/Vnd wo die selb widerumb im erste anblick recht geachtet wirt/aber thet doch dem kläger etwan einer vrsachen halb vnrechtlichen schade/da ist weiter angebens vnd fürwurffs nötig/dardurch dem kläger hilff beschehe/welche zu Latein Triplicatio genent wirt/Welcher aller Aufzüge gebrauch zuzeiten weiter dann wir gesagt haben/die manigfaltigkeyt der geschäfte vnnnd hendel einfüret/vnnnd seind alle klärlicher vnd leichtlich auß den Richtsbüchern Digestorum zuerkennen.

Gegenwehr des Guts halben/so dem Schuldner gebürt (als das gedinge/nicht zu fordern) gebüren auch den bürgen/Dann so die bürgen etwas für den beklagten bezalt haben/das fordern sie widerumb von jm/durch die klage der volmacht vnd befehls/Die gegenwehr aber vnd Aufzüge/so auff die Person gehen (als sich der Güter verzeihen/vnd dergleichen andere) reychen noch erlangen nit auff die bürgen/als volgt.

Aber die Aufzüge/durch welche der Schuldner errettet/vnd verthedinget wirt/pflegen auch offtmals seinen Bürgen zügethan werden/vñ das selb billich/Dañ was von jnen gefordert wirt/das wirt geacht/das es von dem schuldner selbs gefordert werd/Dieweiler durch die klage vnd Rechtfertigung des befehls oder Gewalts/jhnen widergeben vñ erstatten sol/was sie für jne bezalet haben/Von welcher vrsachen wegen/ob auch einer mit dem Beklagten sich vereyniget het/das gelt nicht zu fordern/so sol jne für jne verpflichtet seindt/doch auch durch die Einrede des vorbedings der massen geholffen werden h mit jhnen selbs verhandelt het/das solich gelt gefordert werden solt/Doch pflegen jnen zu zeige vnd einrede nit mit

mitgeteilt werden/ Dañ nemlich/ so der Schuldner seiner Güter cediert vnd abstehet/ vnd der Glaubiger mit ihm im Rechten hanget/ wirt er durch den Aufzug vnd einrede/ so er der Güter abstehen würde/ erzetret vnd verthedinget/ Aber diser Aufzug wirt den Bürgen nit gegeben/ Nämlich darumb/ die weil derjenige/ welcher andere zu Schuldigern verpflichtet vñ obligiert/ thut fürnemlich diese fürscheidung/ das / wo der schuldnervon der habe vnd vermögen felt / er von denen / welche er für jne verpflichtet hat/ das seine bekommen vñ erlangen möge.

Von Interdicten / von Richterlichen Gebotten vnd Verbotten.

De Interdictis. Titulus XV.

Summa.

Wol zu diserzeit die klage auff die geschicht / zu Latein In factum, an statt der Interdict/ das ist/ Richterlicher Gebott vnd Verbott gegeben werden/ So handelt doch der Keyser Justinian in diesem Titel sonderlich vnd vnderschiedlich von den Interdicten / erstlich die selben von alters her zuerkennen Darnach das andere angezeygte vnd benente klagen in vil wege von den Interdicten zu vndersheyden seind/ die weil die Interdict alle Pretorisch seind/ vom Richter vnd seinem Ampt herkommen/ vnd eygentlich zum Besess vnd Einsatzung gehörien / Also das sie nit so vil den Krieg endigen/ als das sie dem selbigen einen anfang vnd eingang machen/ ob wol in diesem Titel auch Interdict angezogen werden/ welche zum eygenthumb gehöriq seind/ Des Besizes halben / hat sich alwege mehrzant's zugetragen/ vnd erhalten/ vmb des nutz vnd brauchs willen/ mitler zeit der frucht zugenießen/ vnd sicherheyt willen/ das der Besizer den eygenthumb nicht beweisen darff / welches dem kläger zuthun gebürt / Aber der gefahr halben/ auff das die sache nit zum handtgriff vnd krieg käme/ so haben vorzeiten die Richter vnd Schultheys beidern Römern nach billigkeyt der fürstehenden vnd für fallenden nothilff gethan/ vnd vil Gebott des Besess vnd Einsatzung halben fürgestellt / vnd nach gestalt der sachen das Recht darinn gesprochen/ oder so es zum hader vñ zwispalt kam / gaben sie vnd setzten zur recht fertigung verhörier/ welche nach erhörter sache/ vnd empfangenem bericht/ des Besiz halben vitheyl sprachen/ Daher kommen eygentlich die Interdict/ so in diesem Titel nacheinander erzelet vñ außgelegt werden/ wie darinn nach der lenge zusehen.

<p>Folget nun/ das wir besehen vnd handeln / von den Interdicten/ oder klagen / welche von deren wegen geübet werden / vnd rede/ du was gebot zu werden/ oder etv am meysten geschwas dem Besess</p>	<p>Interdicta soliche wort reter vnd Richter etchehen vnd aufgerichtetehen/ welches dazumal tlichen vom Besess oder ward.</p>
---	---

VND Vnderweisung in Keyserlichen

Vnd ist die erst vnd fürnehmste teylung der Interdict/vnd solcher verbott/dise/das sie einweder verbietliche / oder wider züstellige / oder heraus gebliche seind.

*Prohibitoria
Interdicta.*

Verbietliche seind/dardurch der Pretor / Schultheys oder Richter verbent/etwas zuthun oder zugeschehe / als das dem/so mit Recht besitzt / kein gewalt geschehe/ oder das dem so einen todten begräbt/ an das ort/dahin er ihne zubegraben füg vnd recht hat/kein gewalt geschehe/ oder an einer Heiligen geweihten stett ein bawe zuthun / oder auff einem freien wasser/oder des selben gestade vnd vfer etwas zumachen / damit die Schiffart gehindert werde.

Restitutoria.

Die widergebliche seind / durch welche er besilhet vnd gebent etwas widerzugeben / vnd zuerstatten / als dem Besitzer der Güter den Beses deren Güter / welche einer als ein Erb/oder als ein Besitzer innhat vnd besizet / auß der selben Erbschafft/oder wann er gebent vnd besilhet dem / welcher mit gewalt von dem Beses des grundts gestossen vñ abgetrieben were/das Gut wider einzuräumen vnd den Beses züzustellen.

Exhibitoria.

Die Exhibitoria seind die / durch welche er besilhet herfür zuthun / vnd darzustellen / als den Menschen / von welches freihet gehandelt wirt/oder den freigemachtē/welchem der Patron seine arbeyt oder tagwerck ansetzen wolt / oder dem Vater die Kinder / welche in seinem gewalt seind.

Doch seind etliche / welche meynen / das das eygentlich Interdicta, Verbott genent werden / welche Prohibitoria, das ist / verbietlich seind / dieweil das Latinisch wörtlin Interdicere, bedent vnd heysset / verkünden / ansagen / vnd verbieten / Aber die widergebliche / vñ fürstellige / Restitutoria vnd Exhibitoria, werden eygentlich Decreta, Erkandtnus / genent / Werden doch alle Interdicta, Verbott / genent / dieweil sie zwischen zweien gesagt vnd benolhen werden.

Zweyte theylung der Interdict.

*Adipiscenda
possesionis.*

Volgende teylung der Verbot ist dise / das etliche gemacht seind den Beses dardurch zuerlangen / etliche dene zubehalten / etliche dene wider zubekommen. Das Gebott den Beses zuerlangen / wirt dem Innhaber vnd Besitzer der Güter zügestellt / welches genent wirt / Quorum bonorum, welcher Güter / vnd ist sein krafft / macht vnd gewalt dise / das / was ein jeder auß den gütern / welcher besessen vñ zügestellt ist / als der Erbe oder Innhaber / besessen vñ zügestellt ist / als der beses der Güter gegeben / als ein Erbe besizet / zustellen.

Vnd wirt der geacht / welcher meynet das er der

als ein Erbe besizet /
st sich für den Erben /
ben /

ben/ Der jenig aber hat die Güter inne/ als ein besitzer/ welcher das Erbgüt mit keinem Rechten/ oder auch das ganz Erbe/ wissendt daß es jme nicht zugehört/ besitzt.

Darumb aber wirt es ein Gebott den besitz zuerlangen genant/ dieweil es dem allein nützlich ist/ welcher jezundt erstlich sich vnderstehet den besitz des GÜts zuerlangen/ Derhalb ben/ so jemandt den beses erlangt vnd bekommen/ vnnnd dessen abwürde/ ist jm dis gebot nicht nützlich/ So ist auch das Saluanisch Gebot erfunden vn̄ gemacht zu erlangung der possess/ daß sich der eygenthumbs Herz des grundts gebraucht in den gütern des Hofmans/ welche Güter er für den jährlichen zins zu Pfande gelegt hat.

Dise Interdict vnd Verbott seind fürnemlich darzu erfunden vnnnd dienlich/ den Beses dardurch zuerhalten/ vnd dann am meysten statt haben/ wo zwitragt des eygenthumbs halben eines GÜts fürfelt/ Dann ehe vnd zuuor die frage des eygenthumbs erregt/ sol vorhin er forschet werden/ welche Parthey im Besitz sei/ vnd welche klagen sol/ vmb des willen auch/ dieweil on Kläger vnd Besizer kein Rechtfertigung vber den Beses kan fürgenommen werden.

Den Beses zubehalten seind dise Gebott gemacht/ Vti possidetis, & Vtrubi, wann sich beyde Partheyen vmb den eygenthumb eines GÜts zanken/ vnd vorhin gefragt wirt/ welcher auß den streitigen Partheien das Güt in habe vnd besitze/ vnd welches fordern sol/ Dann wo nit zuuor die erkündigung beschicht/ welcher vnder jnen beyden der Besizer sei/ so kan die anforderliche klage nit fürgenommen werden/ dieweil es beydes bürgerlich vnnnd natürlich ist/ daß einer das Güt innhabe vnd besitze/ vnd der ander es vom Besizer vnd Innhaber fordern. Vnd nach dem es weit besser vnd nützer ist/ besitzen vnnnd innhaben/ dan fordern/ Darumb ist offtmals vnd schier alwege der meyste vnd gröste zancē von dem Beses.

Es ist aber der nutz des besitz vnd innhabens in dem/ dz/ ob schon auch das güt nit der innhat vn̄ besizet/ wann nur der kläger nit mag bewein/ in sei/ vnd jme zustehe/ so bleibet der beses in se/ welcher vrsachen willen/ wann beider Partheit/ ckel vnd unlauter ist/ so pflaget das vrthe/ felt zu werden.

Aber durch das sitz des Grundts or/ irt zwar auff den be/ bot Vtrubi, auff der/ vnd durch das Ge/ vnd gewalt hat be/ ter/ welcher krafft/ durch das Geb/ vnderseyd/ dan/ sig welcher zu/ r weder mit/ des Verbotts?

*Retinēda posses-
sionis causa.*

vii possidetis.

Vnderweisung in Keyserlichen

gewalt / noch heymlich / noch bitweise den beses vom gegen-
teyl bekommen vnd erlanget hat / ob er auch einn andern mit ge-
walt außgetriben / oder eines andern beses heymlich an sich
bracht / oder bitweise von jemand erhalten het / das er besitzen /
vnd die Güter innhaben mocht.

Vtrubi. Aber durch das gebott Vtrubi, Siget vnd gewan der jenig/
welcher der mehrer teyl vnd zeit des Jars / weder mit gewalt
noch heymlich / noch bitweise vom gegenteyl / die Güter innhatt
vnd besas / Doch wirt es jez anders damit gehalten / Dan die
macht vnd gewalt beydes gebots (so vil den besitz belanget) ist
verglichen / das der jenig beide in ligenden vnd auch bewegli-
chen gütern obsige vnd gewinne / welcher den beses weder mit
gewalt / noch heymlich / noch bitweise vom widertheyl zur zeit
der Kriegsbesetzung / hat vnd behelt.

Vñ wirt ein jeder geacht / das er besitze / nit allein so er selbs
die Güter innhat vñ besitzt / sondern auch / wo in seinem namen
ein anderer innbesetzung ist / ob der selb ihm schon nit vnder-
worffen were / wie dann ist ein Hoff vnd Zinsman / So wirt
es auch dafür gehalten / das einer durch die jenigen / bei wel-
chen er et was hinderlegt / oder welchen er gelihen / in beses sei /
Vnd das ist / das gesagt wirt / das einer den besitz durch einen
jeden behalten mag / welcher in seinem namen besitzt / Zu dem /
so ist geordnet / das auch der besitz alleyn inn vnd mit dem ge-
müte behalten wirt / das ist / ob er wol selbs nit in dem besitz /
noch auch ein ander von seiner wegē / Doch wo er des gemüts
nit ist / den beses zuuerlassen / sondern also dauon abscheydt / dz
er nachmals wider darzu kommen wil / der selb wirt geachtet /
das er den besitz behalt. Aber durch welche jemandt den beses
erlangen möge / solches haben wir im zweyten Büch oben / auß
gelegt / Vnd ist daran kein zweifel / das niemandt nit solt allein
in dem gemüte den beses erlangen.

*Recuperanda
possessionis
causa.*

Den beses wider zuerlangen / vnd ansich zubringen / pflaget
das gebott zugeschehen / auß vnd von dem besitz ei-
nes grundts odder beh- walt getriben worden
were / Dann dem selben / / Vnde ui, von gewalt
wegen / fürgestellt / vñ elches der jenige / wel-
cher außgetriben ha- jme den besitz wider
einzuräumen vnd zuzi- n dem / welcher ihn
mit gewalt darvon / oder heymlich / oder
bitweise besitzt / v- /

Aber so jemat
ben gesagt habe

besetzen (wie wir o-
nommen het / wo
es

es dann vnder seinen gütern befunden / so wirt er des eygen-
thums des selben güts beraubt / Ist das Güte aber eines ande-
ren / oder ein fremd güte / wirt er nach wider zůstellung des selbē
gezwungē auch den werdt des güts dem verwaltigtē zuerstat-
ten. Welcher aber jemand von dem beses mit gwalt austreibt /
der ist am Gesag Julia besonderer oder offentlicher gwalt hal-
ben schuldig / Des besondern gwalts / so er den gwalt on wehr
vnd waffen gethan / Wo er aber den gwalt mit wehr vnd waf-
fen begangen / vnd in also von dem beses mit gwalt außgetri-
ben het / ist er des offentlichen gewalts schuldig vnd verhasst /
vnd werden durchs wort / wehr vnd waffen (zu Latein Armo-
rum) mit allein geschos / geschütz / schwert vnd harnisch / sondern
auch kolben / stangen / vnd steyn gemeynt vnd verstanden.

Die dritt theylung der Interdict vnd Verbot ist dise / das
sie einweder einfach / oder zwifacht vnd doppel seind / Ein-
facht seind die / als / inn welchen einer der Kläger / der ander der
beklagt ist / wie dann seind alle widergebliche vnd darstellige /
Dann der Kläger begert einweder fürgestellt / oder wider era-
stattet zu werden / Der beklagt aber ist der jenig / von welchem
begert vnd gefordert wirt / das er wider erstatte oder fürstel-
le. Die verbiethliche Interdict oder Verbott / seind eines theyls
einfach / anders teyls zwifach / oder doppel / Die einfache seind /
als wann der Pretor oder Richter verbent / das an einer heylig-
gen geweihten stett / odder auff einem offentlichen gemeynen
wasser / oder des selben gestade vnd vfer nichts gethan oder ge-
macht werde / Vñ ist der Kläger der / welcher begert / das nichts
gemacht oder gethan werde / Der Beklagt ist der / welcher sich
etwas zuthun oder zumachē vnderstehet. Die zwifachen oder
duppeln seind / als das gebot / Vti possidetis, wie jr besitz / vnd /
Vtrubi, beyderseits / vnd werden darinn zwifachen genent / die
weil beider Kriegspartheien standt darinn gleich ist / vnd kei-
ner fürnemlich / der beklagt od
der Kläger geacht wirt / son-
dern ein jeder an des bekl
/ als an des Klägers stat
stehet / oder theyl treg

Es wirt hie die alte zier
verworfen / vnd wirt nur
die geschicht oder that /

Von der ordnung
verbot ist vnnötig
ordnung Gericht
oder Interdict
bot gegeben zur

zubringē / abgeschafft vñ
ie klage In factum, auff

der Interdict vnd
ist außserhalb der
id alle Gericht
dict vnd Ver-
falt on Inter-
dict

Die dritt theylung der Interdict.

Vnderweisung in Keyserlichen

dict vnd Verbott geurteylt/ als ob ein nützliche Klage von des Interdicts vnd Verbots wegen gegeben worden were.

Von straffe deren / so freuenlich Krieg vnd Rechtfertigung vben.

De Poena temerè litigantium. Titulus XVI.

Summa.

In diesem Titel wil der Keyser / daß die freueln/ mütwilligen Zanker mit dreifachtiger straffe sollen abgehalten vnd gezwungen werden/ Nemlich durch den Meyneydt/ durch geldestraff/ vnd daß sie für ehrlöß vnd geschändte leut gehalten werden sollen/ vnd erzelt also diese drei stück biß zu ende des Titels nach einander/ Vñ sollen zwar alle die/ welchen die Gericht vnd Regierung zuerwalten befolhen ist/ hierinn fürnemlich gute achtung haben/ vnd fleiß anwenden / darmit den mütwilligen zankern ire freuel vñ mütwil/ die Oberkeit/ Richter/ vñ ander leut zuuerunrühigen/ gesteuert/ vnd geweret werde/ sonderlich zu disen zeiten/ da des zankens/ haderens vnd rechtens kein ende noch auffhören ist/ Vnangesehen/ was die vorigen löblichen Keyser vnd Rechtsetzer vil mal darinn verordnet/ beuolhen/ vnd gebotten haben/ die vberfarer vnd mütwillige zanker zu straffen / wie in diesem Titel vnd in Lege properandum. Codice, de Iudicijs, zusehen.

Vn sollen wir weiter gewarnet vnd vermanet sein/ daß die jenigen grosse sorge gehabt vnd angewendet haben/ welche die Recht geordnet vnd erhalten/ auff das vnd darmit die leut nit bald noch leichtlich sich zu zank vnd hader begeben/ welches wir kan auch gern mit fleiß fürkommen vnd verhüten wolten/ Vnd das selbig kan fürnemlich also geschehen/ so der mütwill vnd freuel beyderseits deren/ so da klagen/ so wol/ als deren / so beklagt werden / Jetzt durch ein geltstraff/ dann durch den Eydt/ dann durch schäwe vnd forcht der Ehr entsetzung/ abgehalten vnd bezwungen werden.

Es sol der Beklagt/ der Klager/ vñ beider Parthey Abuoatē/ den Eydt für geferde/ oder Cauillation zuuermeiden/ schweren/ Sonst hat die Rechtfertigung keinen fůrgang.

Vnd wirt nemlich der werden/ auß vnser verord-
heimgestellt / dieweil der
vnd angebens gebrau-
den Eydt gethan/ d-
zur gegenrede komm-

Aber gegen die D-
spruch nit gestendi-
auffs doppel od-
vnd Inuirien/ o-

len den jenigen / so Beklagt
Sagung auffgelegt vnd
s nit seiner fürwürffe
rhin geschworen vnd
halt/ vñ also dardurch

anforderung vnd an-
en vrsachen die Klage
hadens/ schmach/
vñ wirdigen stetten
besche-

beschehen/ wegen/ geklaget vñnd gehandelt wirt.

So ist auch die klag bald von anfang mehr dann einzelig/ als des diebstals/ des öffentlichen/ vierfacht/ des nit öffentli- chen/ zwifacht/ Dann auß disen vñnd andern etlichen vrsachen (es leugne eintweder jemandt oder bekenne) ist die klag mehr dann einfach.

Desgleichen wirt auch des Klägers Calumnia vñnd böflich angeben gezwungen/ nach dem der kläger auch nach vnser Sa- zung den Eydt für gederde zuthun angehalten vñnd gezwun- gen werden sol.

Es sollen auch beyder Partheien Anwälde den Eydt thun wie solches inn einer andern vnserer Satzung verfasst vñnd begriffen ist.

Zie wirt die straffe des zehenden theyls des Zrriegs oder Recht fertigung abgeschafft vñnd verworffen/ welche straffe vorzeiten den mütwilligen vn- frommen zänckern angelegt ward. Welcher diserzeit vnbillich hadert/ wirt meynedyg/ vñnd gezwungen das er allen schaden vñnd kosten der gewinnen- den Partheyen gelten vñnd einbringen muß.

Vñnd diß alles ist für die klage der alten Calumnien vñnd eydts für gederde eingefürt/ welche auß der gewonheyt komien vñnd veraltet ist/ dieweil sie die kläger in dem zehenden theyl des kriegs straffet vñnd büffet/ welches wir nirgend an einem ort ge- schehen sein/ befunden haben/ Aber an dises stat ist der gemelt Eydt eingefürt/ vñnd auch das der vnfromb haderer vñnd kriegs Parthey den schaden vñnd kriegskosten seiner zu- uernügen gezwungen wirt.

Das werden gestrackte richtige kläger dem Minderjängen gegen den Vorn- dem der beuelhe gegeben wirt/ Den etwas hinderlegt/ gegen den Dep

Die so in etlichen recht- ren entsetzt/ als diebstal- betrugs/ desgleichen/ hinderlegten vertre- wertigen klagen/ seits gestrackt ist/ in der selben recht- ben geschmächet/ diebstals/ oder/ an jren ehren v- lich/ dieweil/ wegen/ oder/ Es kompt

Vnderweisung in Keyserlichen

Alle gericht/
vnd rechtfer-
tigungen sol-
ten von der
ladung ange-
fangt werden.

theyl des Edicts vnd gebots her / in welchem der Pretor oder Richter von der fürforderung für Gericht bevilhet vñ gebent / Dann je der gegenteyl für das erst für Gericht gefordert werden sol / das ist / vor denen / welcher das Recht sprechen sol / In welchem stück der Pretor / Schultheys odder Richter den Eltern vnd Patronen / desgleichen den Eltern vnd Kindern der Patronen vnd Patronin / dise ehr thät / dz den Kindern vnd freigegebenen anders nit gezünet noch gebürt / sie für gericht zu fordern / sie habens dann von dem Pretore oder Richter selbs gebetten vnd erlanget / Vnd wo jemandt sie anders fürneme / gegen den selben hat er ein straff von fünfzig goltguldē gesetzt.

Von des Richters Ampt.

De Officio Iudicis. Titulus XVII.



zigen bis daher geredt / so
zigen / was ime zwischen
welcher dann ist als ein
seyen von nöten haben /
et werden / Darumb so
vt im aussprechen der
id das Recht vnd bil-
h der Keyser gleichim
ferleget / das er für-
yl / erkenne / oder
sprecher

spreche/dann was in den Gesetzen/oder Constitutionen/oder gewonheyten geordnet/herbracht vnd versehen ist/Es sollen auch die Richter vñ Vrttheyl sprecher gedencken/wes sie die heylig schrifft erinnert vnd vermanet/dass sie nit eins Menschen/sondern Gottes Gericht besitzen vnd verwalten/Denn sie als dem Obersten höchsten Richter zu seiner zeit ihres Richtens schwere rechen schafft geben müssen.Darum er auch selb zu ihnen sagt:Richtet recht jr menschen Kinder/ ic.

Est nun noch vorhanden/das wir von des Richters ampt besehen vnd sagen/vnnd sol zwar der Richter fürnemlich das mercken vnnd in achtung haben/das er anders nit richte vnd vrtheyle/dan im Rechten oder Satzungen/oder gewonheyten herbracht/vñ versehen ist/Darumb so für ime auff zugefügten schaden zur straffe geklagt vnd gerechet wirt/sol er achtung geben vnd warnemē/wo der eigenthumbs Herz darin erkant vñ verdampt sol werden/dz er also verdampt werde/nemlich:Ich verdamme Publium Mennium dem Lucio Titio in zehen goltgülden/oder dz er ime den schädlichen Menschen oder Thier(so den schaden gethan) ergebe vnd züstelle.

Vnd wo auff ein Güt vor dem Richter geklagt were/oder gegen den klager vrteylen würde/sol er den innhaber vnd Besizer ledig erkennen vnd absoluieren/Oder so er gegen den innhaber vnd besizer sprechen würde/sol er beuelhen/dz ime das selb Güt zu sampt der nuzung vnd früchten zügestellt vnnd erstattet werde/Aber so der innhaber vnd
t/er
dar
ion
künde jezund gegenwertiglicheit
für geacht würde/er begert nit v
halben/sol ime die gegeben werd
gen versicherung thun/den
dig der zeit/welche ime ge
tution nit thun würde.

Es gebürt dem Richter
nomen/zu erstattung des
bösem glauben das Güt i
gene frucht/sonder auch d
mit gutem glauben inn
frucht nit zalen/Aber r
vom Besizer bösen gla
frucht gesehen vnd ac

Vnd so ein Er
bei den früchten
bei der forderu
güter/welcher
halben nit gen
pfangen/halk

Vnderweisung in Keyserlichen

bedencken gehalten/wo er deren ein rauber ist/ vnd sie mit güttem glauben nicht bekommen hat / Wo er aber ein Inhaber vn̄ besitzer ist gütts glaubens/ da werden weder die verbrachten noch empfangne frucht vnd nutzungen nit angesehen noch bedacht/ Vñ werden aber nach angefangener forderung auch die frucht vnd nuzung bedacht/welche auf seumnus vnd nach lässigkeyt des Inhabers vnd besitzers nit empfangen seind/ oder so sie empfangen/verbracht vnd verthan seind.

Welcher beklagt ist/ daß er ein habe oder Güt fürstellen vnd zeygen sol/ ist nit genüg daß er die habe zeygt/darmit er erledigung bekomme/ Sondern es muß die habe oder Güt in dem stand der sachen gezeygt werden / darinn sie zur zeit der angefangnen rechtfertigung war/ Darumb so erszeygt in hangender rechtfertigung gebrauchnampt/ wirt er nit ledig/ Sol vnd muß auch die frucht/so er mitler zeit gnossen/erstaten/ Wo aber der beklagt das Güt als bald nit kündt zeygē/vñ darstellē/ erlangt er auffschub vn̄ verstretchung/ nemlich mit vorgehender versicherung/ wann ime der Richter auflegt/ das güt zu exhibiern/ Vñ thüt ers nit/ oder in̄erhalb der zeit im darzū bestimpt/ wirt er dem gegentheyl in das Interesse erkandt vnd verdampft/ als volgt.

So auff das fürstellen (zu Latein Ad exhibendum genant) geklagt würde/ist nicht genüg/so der jenig das Güt/Habe/ oder Wahr herfür thüt vnd darstellt/ gegen welchen geklagt vnd gehandelt/sondern ist nötig / daß er auch die vrsach des gütts sol darthün/das ist/ daß der klager die selbig vrsach habe / welche er gehabt hat / so / als er erstlich zur fürstellung geklagt / das güt fürgestellt worden were / Darumb/wo zwischen der verweilung des fürstellens/das güt von dem inhaber vñ besitzer in̄

berit

Si

welt

en / wirt er destominder nit verdampft.

er der frucht mitlerzeit/das ist/der zeit/ rechtfertigung zur fürstellüg angefangē/

felt / eingefallen/achtung haben/

ur fürstellung Nichtlich gehant

stellen / vnd begert zeit des

t/daß er das selb nit vergeb

eben werden/Doch also/

vñ vnd erstattung/ Wo

it weder als bald für.

rnach fürstellē wölle/

is dem kläger daran

hät/Habe oder wahr

orden ist.

in rechtfertigung tey

zwischen zweien oder

vñ Güter besonder/

ins Güt besser were/

leichē so der Erben

eines

einer die frucht auß der Erbschafft genossen/ oder sich nit wol darinn gehalten het/ sol er derhalbē den Miterben verdampt werden/ Solches sol auch durch auß in der recht fertigung sampt oder gemeines gūts theylung gehalten werden/ ob schon auch nur von seinem gūt zwispalt were/ so es sich anders füglich vnd nützlich theylen läßt/ Wo es nit geteylt möcht werden/ ist dem Richter zūgelassen/ daß er einer Partheie das Gūt ganz zūerkenne/ vñ die selb Parthey der andern in ein ben ante Sum̄ geldts an statt des Gūts hinwider verdamme.

Wo auch auff ein Erbteylung geklagt were/ sol der Richter jede Güter sonderlich einem jeden Erben zūerkenne/ vnd wo die zūerkennung geacht würde/ daß sie des andern Person beschweret/ sol er disen hinwiderumb den Miterben auff ein benent gelt (wie jezundt gesagt ist) verdammen/ Vnd sol ein jeder in dem namen seinem Miterben verdampt werden/ daß er die frucht des Erbgrundts allein genossen/ oder das Erb gūt beschädiget/ oder zūbracht vñ verthan hat/ welches zwar auch gleicher gestalt zwischē mehr dan zweyen Erben volget/ vnd gehalten werden sol.

Das selb begibt sich auch/ so in gemeynen theylung von viler Habe vnd Gütern Richtlich geklagt vnd gehandelt were/ Wo aber nur von einem Gūt/ als von einem grunde gehandelt/ so dan der selbig grundt nützlich vñ wol geteylt werden mag/ sol er des selbigē teyl einē jeden zūerkenne/ vñ wo eins teil für dem andern beschweret zusein geacht würde/ sol der selb hinwider umb dem andern in ein benent Sum̄ gelt verdampt werden.

So auch grenzen halben Richtlich geacht werden/ so der Richter dahin sehen/ ob die zūerkennung in einem fall von nöten ist/ nemlich were/ die Ecker vnd Ländereyen/ vñ vnd von einander abzuscheyden vñ abgetheilt/ wann ein stuck von eigenthumbs Herrn theylen/ In welcher selb dem andern/ sol auch ein jeder fertigung verdammen/ Malsteynen etc/ Term vnd Malbäume Recht fertigung mandt/ nach rey abzume/ aber auch wirt als

Vnderweisung in Keyserlichen Von Halsgerichten vnd peinlichen recht- fertigungen.

De Publicis Iudicijs. Titulus XVIII.

Summa.

Nach beschreibung der Klagen / vnd sondern Gericht / kompt der Key-
ser lezlich auch auff die offnen / hals vnd peinlich Gericht / von wel-
chen zwar am ende diß Büchs auch billich gedacht / vnd gehandelt
werden sol / welche so vil desto statlicher vnd fürsichtlicher sollen gebraucht
vnd verhandelt werden / so vil besser ist des Menschen eh / vnd blut / dann
sein Habe vñ Güt / Das leben ist je mehr vñ besser dan das Güt / Darum diß
offentliche vnd blutgericht auch höher zuhalten / vñ fleissiger zuverwalten /
dann die nur auff Habe vnd Güt gestellt sind / vnd werden derwegen offen
gemeine Gericht genent / daß vorzeiten einem jeden von der gemein / oder
vom volck zügelassen war / einem vbelthäter / eines lasters vñ vbelthat hal-
ben / offentlich zuverklagen / dieweil dem gemeinen nutz / vnd einer ganzen
Stadt daran gelegen / daß zu erhaltung rüwe / fridens vnd eynigkeyt / die v-
belthäter gestraffet werden / Vñ solchs ist der Oberkeyt von Got befolhen /
wie auch Mohe bald nach der Sündflus vor viertausent Jaren / Vnd der
Apostel Paulus bezeugt / daß die Oberkeyt das Schwerdt trage / den from-
men zum schutz / vnd den bösen zum schrecken / Welches zwar die Oberkeyt
wol bedencken / vnd hoch vermanen solt / ire Ampt vnd Befelhe recht zuver-
walten vnd aufzurichten / Davon wir in der Keyserlichen peinlich Gerichts
ordnung vil gesagt / von vnnöthen hie weiter zuerholen.

Ein jeder hat
macht einen /
der eins offen-
liche lasters
schuldig ist /
sunerfl-



Ein Hals vnd Peinliche Gericht / werden weder
h Action vnd Klagen geordnet / noch haben
gleichung mit den andern Gerichten /
it geredt haben / vnd ist ein grosse
vnderscheyd vnder jnen beyden
nen / vnd im brauch oder übung /
Gericht / zu Latein Publica ge-
handlung oder volfürung
vñ zügelassen / vnd ge-
Gericht etliche pein-
lich / noch am leben
ein Capitalia) nennen
n / oder jnen auch
oder in die metal-
entliche Gericht /
n / sind zwar of-
italia, am leben

Gericht : Das
seine krafft
vnd

vnd wirckligkeyt hat/ vnd aufstreckt/ gegen die/ welche gegen den Keyser/ oder gemeinen nutz etwas fürgenommen/ vnd sich vnderstanden haben/ Welches straff ist verliering des lebens/ mit verdammung des schuldigen oder beklagten gedechtnus auch nach seinem todt.

Defgleichen das Gesetz Julia zu abhaltung vnd bezwingung des Ehebruchs / welches nicht allein die schänder anderleut Ehe mit dem schwert strafft / sondern auch die / welche mit den Knaben iren schendlichen lust vben dö:ffen/ Vñ wirt auch durch das selb gesetz Julia/ das laster der vnzucht gestraffet/ wann einer on gewalt eint weder ein Jungfrawe/ oder Witwe die Ehliche lebens ist/ stupriert vnd beschläfft/ Vñnd das selb gesetz aber strafft die verbrecher/ wo es Ehliche ansehnliche leut seind/ darinn/ daß ire Güter zum halben theyl publiciert vnd offentlich veruiffert werden/ Wo es schlechte geringe leut seind/ werden sie am leib gezüchtiget/ mit verweisung der statt/ oder des landts.

Defgleiche das Gesetz Cornelia von den Mördern vñ todschlägern/ welches die todschläger mit dem schwert verfolgt vnd strafft/ oder die jenigen/ welche mit wehr vñ waffen wandern/ des fürhabens vnd meynung/ die leut vmbzubringen/ Die wehr aber vnd waffen / zu Latein Telum (wie vnser Caius ander auslegung der zwölff Tafeln schriftlich nach ihme verlasen hat) wirt zwar gemeynlich das jenig genent / was vom bogen (oder mit büchsen) geschossen wirt / Zu dem/ wirt das auch darmit gemeinet vñnd verstanden / w^o ^{ied} ^{der} hand werffen mag/ Darauf dann volget ne/ vñ eisen/ in dem selben wort begriffen/ namen/ daß es in die weite genent/ vom Griechische wörtlichung mögen wir finden anemen/ Dann was wir welenen/ das nennen die E die verflin vnd vber seligen Stat genent/ vñ dem vñnd das selb Gesetz welche durch als durch zney offentlich Darnach einer newe

Besondere verordnung in diesem laster / die weil son t vbelthat durch absterbe auß gelöschet wirt. L. Iulia de adulterijs. Geringe/ vñ achtsame leut werden härter gestrafft/ dann die achtsame/ oder ansehnliche.

L. Cornelia de sicarijs. Begirde/ will vñ meynung zu tödren/ ob schon die wirckung nit darauff folget / ist nach dem Gesetz zu straffen.

Vnderweisung in Keyserlichen

Auff gefährli-
che vbelthä-
ten gehäret
auch ein gröf-
sere straff. denen welche ihre ältern vnd nechsten verwandten ermorden
vnd vmbbringen/ genent wirt/ Durchwelches versehen vnd
gebottē/ so jemand seinen Vater oder kind/ oder sonst jemandt
seiner blütnerwandten/ welche die stat vnd namen der ältern
haben/ ertödtet vnd vmbrecht (er vnderstände solches heym-
lich oder öffentlich) auch der jenig durch welches bösen betrug
solches geschehe/ oder were solches lasters mitwissendt / ob er
schon ein aufwendiger/ vñ mit angehöriger were / sol er als ein
ältern Mörder gestraffet werden/ Vnd weder mit schwerdt
noch mit feuer/ noch mit eyniger andern gewonliche straffe ge-
strafft/ sondern in einem sack mit einem Hund vnd Hanen/ mit
einer Schlangen vnd Affen vernähert/ vñ vnder solchen Thie-
ren vnd angst verhasst vnd begriffen (nach dem des landts ge-
legenheyt ist) eintweder in das nächst Meere/ oder fließend
wasser geworffen werden/ damit vnd auff das er lebendig al-
ler Elementen brauch beraubt sei/ vnd jme die luft/ dieweil er
noch lebet/ vnd die erde/ so er tod ist/ entzogen werde.

So aber jemand andere Personen jme mit Sipschafft oder
geblüt verwandt/ ertödtet/ sol er die straffe des Gesatzes Cor-
nelie von den Sicarijs, der Mörder/ tragen.

Desgleichen ist das Gesatz Cornelia vom falsch/ welches
auch das Testamentisch genent wirt/ so denen straffe anleger/
welche ein falsch Testament odder ein anders Instrument ge-
schrieben/ verzeychnet/ verlesen/ oder fürgelegt/ oder ein falsch
sigel oder zeychen gemacht/ gegraben/ abgetruckt haben wis-
sentlich mit bösem betrug/ Vnd des selben gesatzes straffe ist ge-
leich dem Gesatz von den Leichen/ des lebens straffe (welches auch im Gesatz
vnd Vergifftern gehalten wirt) Aber in
Verweisung.

Julia von der öffentlichen oder
nigen erwachsen/ welche Ges-
affen/ od on wehr vnd waf-
hren vnd waffen begangen
lia von der öffentlichen
verstoffen/ Wo er aber
nangen/ wirt im
ieren/ vnd of-
auch ein jung
oder ein an-
ede/ als dan
er/ vñ die jeni
bē gestrafft/
nach

nach inhalt vnd aufweisung vnserer Satzung / auf welcher man solchs offener vnklarlicher verstehen vn wissen mag.

Item es straffet das Gesetz Julia das laster Peculatus, der gelt entfremdung / vnd Dieberei / die jenigen / welche das gemein gelt / oder ein geweiht heilig ding oder gut entfremden vnd stelen / Vñ zwar wo die Richter selbs in zeit der verwaltung das gemein gelt vnder stossen vñ abtragen / werden sie am leben gestrafft / Vnd sie nit allein / sondern auch die jenigen / welche inen dienst vnd hülff darzu gethan vnd bewisen / oder welche das entzogen gelt wissentlich von inen angenommen haben. Die andern aber / welche disem Gesetz verfallen / werden der straffe der verstoßung auß dem Land / vñ ewigen elendts vnderworfen.

So gehöret auch vnder die peinliche Gericht das Gesetz Flauia / von denen so die kinder verwechflen / Welchs Gesetz zuzeiten auß den Keyserlichen Satzungen die verwircker am leben strafft / zuzeiten mit einer leichtern straffe.

Vber das gehören auch zu den peinlichen Gerichten / Das gesetz Julia von der erkauften ehr / Das Gesetz Julia von dem entfrembden gelt / so widergeben werden müß / Vnd das Gesetz Julia von denen / so im Getreide / Korn / Wein / in speiß vñ narung / auffschlag vñ d hewrung machen / vñ das Gesetz Julia de Residuis, welche Gesetz von etlichen namhaftigen stücken reden / vñ zwar nit am leben straffen / aber doch andern straffen die jenigen vnderwerffen / welche der selben gebot vnderlassen vnd vbertretten.

Disem Gesetz de Residuis, ist vnderworfen vnd verfallen / der jenig / welcher so ime der gemein gelt zügestelt / etwas darmit außzurichten / vn das selbig ime behelt / vn nit zum selben brauch / darumb es ime zügestelt ist / anleget.

Vnd dis haben wir von den peinlichen Gerichten vnd außgelegt / daß ihr die selben als in einem Register vnd gedencken. Sonst werdet jr die selbigē in büchern Digestorum oder in den vñ erlangen.

Ende d.



